

Klaus Ries

Obrigkeit und Untertanen.
Stadt- und Landproteste
in Nassau-Saarbrücken
im Zeitalter
des Reformabsolutismus

KLAUS RIES
OBRIGKEIT UND UNTERTANEN

Veröffentlichungen
der Kommission für Saarländische Landesgeschichte
und Volksforschung

32

**Obrigkeit und Untertanen.
Stadt- und Landproteste in Nassau-Saarbrücken
im Zeitalter des Reformabsolutismus**

Klaus Ries

Saarbrücken 1997

Kommissionsverlag:
SDV Saarbrücker Druckerei und Verlag GmbH, Saarbrücken

Ries, Klaus:

Obrigkeit und Untertanen: Stadt- und Landproteste in Nassau-Saarbrücken im Zeitalter des Reformabsolutismus / Klaus Ries. – Saarbrücken: SDV, Saarbrücker Dr. und Verl., 1997

(Veröffentlichungen der Kommission für Saarländische Landesgeschichte und Volksforschung; 32)

ISBN 3-930843-30-7

Gedruckt mit Unterstützung der Regierung des Saarlandes.

© 1997 by Kommission für Saarländische Landesgeschichte und Volksforschung eV, Saarbrücken.

Alle Rechte vorbehalten.

Ohne schriftliche Genehmigung der Kommission für Saarländische Landesgeschichte und Volksforschung eV ist es nicht gestattet, das Werk unter Verwendung mechanischer, elektronischer und anderer Systeme in irgendeiner Weise zu verarbeiten und zu verbreiten. Insbesondere vorbehalten sind die Rechte der Vervielfältigung – auch von Teilen des Werkes – auf photomechanischem oder ähnlichem Wege, der tontechnischen Wiedergabe, des Vortrags, der Funk- und Fernsehsendung, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, der Übersetzung und der literarischen oder anderweitigen Bearbeitung.

Gesamtherstellung: Weihert-Druck, Darmstadt

Printed in Germany

ISBN 3-930843-30-7

ISSN 0454-2533

Für Mathilde, Gregor und Jan



"Manch einer wird fragen: Welchen Standpunkt nimmt denn nun der Autor ein und welches ist sein Ergebnis? Ich kann mich nicht ausweisen. Ich nehme das Ding weder allseitig (...) noch einseitig; sondern von verschiedenen zusammengehörigen Seiten. Man darf die Unfertigkeit einer Sache aber nicht mit der Skepsis des Autors verwechseln. Ich trage meine Sache vor, wenn ich auch weiß, daß sie nur ein Teil der Wahrheit ist und ich würde sie ebenso vortragen, wenn ich wüßte, daß sie falsch ist, weil gewisse Irrtümer Stationen der Wahrheit sind. Ich tue in einer bestimmten Aufgabe das Möglichste".
(Robert Musil, Der Mann ohne Eigenschaften)

VORWORT

Vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 1996 von der Friedrich Schiller Universität Jena als Dissertation angenommen. Für die Drucklegung wurde sie vor allem im ersten Teil und im Schlußkapitel erheblich überarbeitet. Ein Teil der Arbeit wurde 1997 mit dem Preis für Landesgeschichte ausgezeichnet¹.

Jede wissenschaftliche Arbeit hat eine lange Vorgeschichte. Diese hier hat eine besonders lange. Als Historiker und Historist zugleich will ich chronologisch verfahren und die Menschen und Institutionen, die mich auf dem langen Weg begleitet haben, in *ihrer* Zeit würdigen, um ihnen so wenigstens ein Stück weit Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Als erstes nenne ich Herrn Prof.Dr. Hans-Walter Herrmann, den ehemaligen Direktor des Landesarchivs Saarbrücken. Er hat die Arbeit in ihrer Entstehungs- und Entwicklungsphase begleitet und stand stets mit Rat und Tat zur Seite, wenn ich in dem Aktenmaterial zu ertrinken drohte. Für seine permanente Gesprächs- und Hilfsbereitschaft, wodurch er mir seine profunden Kenntnisse der Landesgeschichte zuteil werden ließ, und für vieles mehr, was über den 'rationalen Diskurs' hinausging, möchte ich Herrn Prof.Dr. Hans-Walter Herrmann sehr herzlich danken. Auch der damals zweite und heute erste Mann des Landesarchivs, Herr Dr. Wolfgang Laufer, hat auf eine gänzlich uneigennützig Art und Weise viele Kapitel der Arbeit gelesen, mit seinen weitreichenden landesgeschichtlichen Kenntnissen versehen und mir in zahlreichen Gesprächen immer wieder Mut und Zutrauen gegeben, wofür ich ihm recht herzlich danken möchte. Überhaupt schließt mein Dank, ohne weitere namentliche Nennung, alle Mitarbeiter des Landesarchivs Saarbrücken ein, die eine Arbeitsatmosphäre schufen, die mir so von der Universität her völlig unbekannt war und die in ihrer Herzlichkeit vielleicht mit dazu beigetragen hat, daß ich etwas länger als vorgesehen dort recherchiert habe. Gleich hier möchte ich schon der Kommission für Saarländische Landesgeschichte und Volksforschung

¹ Der Preis für saarländische Landesgeschichte wird alle zwei Jahre vergeben und von der Volksbank Saar-West gestiftet. Es handelt sich um den Beitrag: "'Aufgeklärte' Untertanenschaft und 'despotische' Herrschaft: Die Reichskammergerichtsklage der Völklinger Gemeinden gegen Fürst Wilhelm Heinrich aus dem Jahre 1766" (erscheint demnächst im: Jahrbuch für Westdeutsche Landesgeschichte).

danken für die Aufnahme der Arbeit in ihre Veröffentlichungsreihe und für die Möglichkeit, die sie mir geboten hat, indem sie mich zwei Jahre als wissenschaftlicher Mitarbeiter eingestellt hat.

An zweiter Stelle möchte ich Herrn Prof.Dr. Hans-Werner Hahn danken, der dafür gesorgt hat, daß ich meine Arbeit an der Friedrich Schiller Universität Jena einreichen konnte und der mir dadurch einen Stein vom Herzen nahm. Er hat in unzähligen Gesprächen und Treffen mir wertvolle Anregungen gegeben und immer dann mit einem Schuß Pragmatismus weitergeholfen, wenn wieder einmal eine Schreibblockade eingetreten war. Für seine wissenschaftliche Unterstützung, die sich auf sämtliche, für mich relevanten Forschungsfelder erstreckte, und für seinen freundschaftlichen persönlichen Umgang, der mir viel Angst vor den großen 'Meistern' und damit auch vor dem Schreiben nahm, möchte ich Herrn Prof. Dr. Hans-Werner Hahn ganz herzlich danken. Ferner habe ich mich bei Herrn Prof.Dr. Georg Schmidt zu bedanken, der es mir ermöglichte, einige meiner Thesen in Jena vorzutragen und der als ausgewiesener Kenner frühneuzeitlicher Unruhen mir wichtige Hilfestellungen geben konnte. Unter den Jenaer Professoren will ich noch dem Mediävisten und damaligen Dekan der Philosophischen Fakultät Prof.Dr. Helmut G. Walther danken, der mir gerade in einer der vielen 'Krisen' aufmunternd zusprach und von seiner ganzen Persönlichkeit her stark motivierend auf mich wirkte. Auch im Falle Jenas, meiner zweiten wissenschaftlichen Heimat, will ich mich ganz generell für die vielen Gespräche mit den wissenschaftlichen Mitarbeitern bedanken, die, ohne es zu wissen, auch ihren Beitrag zur Fertigstellung der Arbeit geleistet haben. Besonders hervorheben möchte ich Herrn Dr. Joachim Bauer, Herrn Dr. Frank Möller und Herrn Privatdozenten Dr.habil. Werner Greiling, zu dem mich seither ein freundschaftliches Verhältnis verbindet.

Drittens schließlich die vielen Institutionen und die Freunde. Ohne die Mithilfe der Archivare, Bibliothekare und Mitarbeiter der einzelnen Institutionen wäre eine solche Arbeit überhaupt nicht möglich. Ich nenne hier nur die wichtigsten, von mir besuchten Einrichtung und bedanke mich sehr herzlich bei all denjenigen, die mir eine wirklich unschätzbare Hilfe waren, ohne sie alle im einzelnen nennen zu können: die Saarländische Universitäts- und Landesbibliothek, das Stadtarchiv Saarbrücken mit seinem damaligen Leiter Herrn Dr. Fritz Jacoby, die landeskundliche Abteilung der Stadtbibliothek Saarbrücken unter der Leitung von Herrn Richard Hilgers, das Landeshauptarchiv Koblenz (hier vor allem die Herren Dr. J.Hausmann, Dr. H.J.Krüger und Dr. W.H.Stein), das Hessische Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, das schon allseits bekannt ist für seine außergewöhnliche Hilfsbereitschaft, die Landesbibliothek Wiesbaden, die Frankfurter Außenstelle des Bundesarchivs unter ihrem Leiter Herrn Dr. Hans Schenk und die Archives Départementales Bas-Rhin in Straßburg. Es ist mehr als eine Pflichtübung, wenn ich an dieser Stelle einem Freund danke, der in all den Jahren wohl der einzige war, der uneingeschränkt und ungebrochen hinter mir stand, als die meisten schon nicht mehr an mich glaubten: Ich danke von ganzem

Herzen Herrn Dr. Michael Jung, dem derzeitigen Leiter des Bildungswerkes der Konrad-Adenauer-Stiftung im Saarland, der nicht nur durch seinen fachmännischen Rat als Spezialist des 18. Jahrhunderts und der Landesgeschichte, sondern auch durch seinen freundschaftlichen Zuspruch viel mehr für mich getan hat, als er je ermessen kann. Sodann danke ich Herrn Dr. Johannes Schmitt für die unzähligen Fachdiskussionen und für seine pragmatischen Ratschläge, die ich allerdings viel zu wenig befolgt habe und die sich letztlich als völlig richtig erwiesen. Weiter will ich mich bei Herrn Dr. Ludwig Linsmayer bedanken, der sowohl in der Anfangs- als auch dann wieder in der Endphase meine Arbeit mit vielen guten 'Ideen' bereichert hat und der über die ganz außergewöhnliche, heutzutage immer seltener anzutreffende Tugend verfügt: zuhören zu können. Ferner bedanke ich mich bei Herrn Dr. Paul Burgard, mit dem ich endlose Gespräche über die Sache und über vieles mehr führte und der aufgrund so mancher Gleichartigkeit, die man im wissenschaftlichen Betrieb nicht besonders schätzt, so etwas wie ein Leidensgenosse wurde. Schließlich ist es mir ein Bedürfnis, mich bei Frau Eva Maria Ochs M.A. zu bedanken, die mich jahrelang begleitete und viele 'Konflikt'-Diskussionen über sich ergehen lassen mußte.

Zum Schluß, aber wirklich nicht zum Geringsten will ich mich bei meinen Eltern Gregor und Mathilde Ries bedanken, die mich die ganzen Jahre hindurch finanziell unterstützt und in einer schwierigen Phase am Ende der Arbeit einmal mehr bewiesen haben, daß ich mich bedingungslos auf sie verlassen kann. Ihnen soll daher dieses Buch gewidmet sein. In die Widmung mit einschließen will ich eine kleine Person, die mitten in den Schreibprozeß hinein geboren wurde und die mich daher leider nur von meiner schlechtesten Seite kennenlernte: meinen kleinen Sohn Jan - in der Hoffnung, daß er irgendwann einmal auch meine besseren Seiten kennenlernen wird. An dieser Stelle will ich nicht zuletzt auch meiner damaligen Lebensgefährtin und Frau, Frau Gabriele Sautner, recht herzlich danken für die vielen Mühen, die sie auf sich genommen hat, wenn sie mir Bücher und Kopien beischleppte und sich nächtelang Diskussionen über ein- und dieselbe Sache anhören mußte, ohne daß sich irgendetwas fortbewegte. Wenn sie mir heute auch fremd geworden ist, so werde ich nicht vergessen, was sie damals für mich getan hat. Erst aus der Distanz heraus läßt sich vieles erklären und verstehen.

Saarbrücken, im August 1997

1871

1872

1873

1874

1875

1876

1877

1878

1879

1880

1881

1882

1883

1884

1885

1886

1887

1888

1889

1890

1891

1892

1893

1894

1895

1896

1897

1898

1899

1900

1901

1902

1903

1904

1905

1906

1907

1908

1909

1910

1911

1912

1913

1914

1915

1916

1917

1918

1919

1920

1921

1922

1923

1924

1925

1926

1927

1928

1929

1930

1931

1932

1933

1934

1935

1936

1937

1938

1939

1940

1941

1942

1943

1944

1945

1946

1947

1948

1949

1950

1951

1952

1953

1954

1955

1956

1957

1958

1959

1960

1961

1962

1963

1964

1965

1966

1967

1968

1969

1970

1971

1972

1973

1974

1975

1976

1977

1978

1979

1980

1981

1982

1983

1984

1985

1986

1987

1988

1989

1990

1991

1992

1993

1994

1995

1996

1997

1998

1999

2000

2001

2002

2003

2004

2005

2006

2007

2008

2009

2010

2011

2012

2013

2014

2015

2016

2017

2018

2019

2020

2021

2022

2023

2024

2025

2026

2027

2028

2029

2030

2031

2032

2033

2034

2035

2036

2037

2038

2039

2040

2041

2042

2043

2044

2045

2046

2047

2048

2049

2050

1871

1872

1873

1874

1875

1876

1877

1878

1879

1880

1881

1882

1883

1884

1885

1886

1887

1888

1889

1890

1891

1892

1893

1894

1895

1896

1897

1898

1899

1900

1901

1902

1903

1904

1905

1906

1907

1908

1909

1910

1911

1912

1913

1914

1915

1916

1917

1918

1919

1920

1921

1922

1923

1924

1925

1926

1927

1928

1929

1930

1931

1932

1933

1934

1935

1936

1937

1938

1939

1940

1941

1942

1943

1944

1945

1946

1947

1948

1949

1950

1951

1952

1953

1954

1955

1956

1957

1958

1959

1960

1961

1962

1963

1964

1965

1966

1967

1968

1969

1970

1971

1972

1973

1974

1975

1976

1977

1978

1979

1980

1981

1982

1983

1984

1985

1986

1987

1988

1989

1990

1991

1992

1993

1994

1995

1996

1997

1998

1999

2000

2001

2002

2003

2004

2005

2006

2007

2008

2009

2010

2011

2012

2013

2014

2015

2016

2017

2018

2019

2020

2021

2022

2023

2024

2025

2026

2027

2028

2029

2030

2031

2032

2033

2034

2035

2036

2037

2038

2039

2040

2041

2042

2043

2044

2045

2046

2047

2048

2049

2050

2051

2052

2053

2054

2055

2056

2057

2058

2059

2060

2061

2062

2063

2064

2065

2066

2067

2068

2069

2070

2071

2072

2073

2074

2075

2076

2077

2078

2079

2080

2081

2082

2083

2084

2085

2086

2087

2088

2089

2090

2091

2092

2093

2094

2095

2096

2097

2098

2099

2100

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	S. 7
INHALTSVERZEICHNIS	S. 11
EINLEITUNG: THEMA - FORSCHUNG - FRAGESTELLUNG - QUELLENLAGE	S. 15
I. UNTERTANENPROTESTE IM ZEICHEN ABSOLUTISTISCHER REFORMANSÄTZE: DER FORSTKONFLIKT UNTER NASSAU- USINGISCHER VORMUNDSCHAFT	
1. Die Zäsur der nassau-usingischen Herrschaftsübernahme	S. 41
a) Die vormundschaftliche Huldigung im Spannungsfeld von 'Traditionsverlust' und 'Traditionsverzicht'	S. 41
b) Zur absolutistischen Ordnungs- und Reforminitiative der Fürstin Charlotte Amalie	S. 54
c) Der forstpolitische Neuanfang unter nassau-usingischer Vor- mundschaft	S. 75
2. Der Kampf der nassau-saarbrückischen Landgemeinden um die Nutzung am Wald	S. 96
a) Zur Ausgangslage: Die relative Forstautonomie der Landge- meinden	S. 96
b) Der Protest der Landgemeinden und die Publikation der Forst- ordnung vom Mai 1730	S. 110
c) Die Nachhutgefechte der Köllertaler Gemeinden und die Nach- tragsverordnung vom August 1731	S. 127
3. Der Kampf der beiden Städte Saarbrücken und St.Johann um das Eigentum am Wald	S. 138
a) Zur Ausgangslage: Die städtische Forstverwaltung als relativ autonomer Rechtsbereich	S. 138
b) Die Formierung des städtischen Widerstands (1728-1730)	S. 154
c) Auf dem Weg zum Rechtsstreit mit der Herrschaft (1730-1733)	S. 159
d) Eskalation und Ende des Forstkonflikts (1734/35-1739/40)	S. 184
II. STADT- UND LANDPROTESTE UNTER DEM EINDRUCK DES AUFGEKLÄRTEN REFORMABSOLUTISMUS	
1. Zur aufgeklärten Reformpolitik der beiden Fürsten Wilhelm Hein- rich und Ludwig	S. 205
a) Zwischen 'Konsens' und 'Disziplinierung': Das Dilemma des aufgeklärten Reformabsolutismus	S. 205

- b) Zwischen fiskalischen 'Interessen' und aufgeklärten 'Ideen': Die Konsolidierung des Reformabsolutismus unter Fürst Wilhelm Heinrich S. 208
- c) Zwischen 'Gnade' und 'Recht': Die Grenzen des Rationalisierungsprozesses unter Fürst Ludwig S. 231
2. Erste Widerstände gegen die Kosten der Reformpolitik: Die Reichskammergerichtsklage der Völklinger Gemeinden gegen Fürst Wilhelm Heinrich S. 248
- a) Zur Ausgangslage: Der Völklinger Hof und seine 'Konflikttradition' S. 248
- b) Die Beschwerdewelle von 1766 und der Beginn des Völklinger Protests S. 257
- c) Die Mandatsklage am Reichskammergericht und die Beilegung des Protests durch den Landesherrn (1766) S. 263
3. Prinzipielle Widerstände gegen den Reformabsolutismus: Der Austrägal- und Reichskammergerichtsprozeß der Köllertaler Gemeinden gegen Fürst Ludwig S. 283
- a) Zur Ausgangslage: Das Köllertal als konfliktträchtige 'Landschaft' S. 283
- b) Die Beschwerdewelle von 1776/77 und der Beginn des Köllertaler Protests S. 290
- c) Die Mandatsklage am Reichskammergericht und der Beginn der Verrechtlichung (1777-1779) S. 309
- d) Politisierung durch Verrechtlichung: Das Verfahren am Austrägalgericht (1779-1781) S. 319
- e) Konsens- und Partizipationsansprüche im Schutze der Reichsverfassung: Der Prozeß am Reichskammergericht (1781 - 1784/85) S. 341
4. Kommunale Autonomiebestrebungen in Reaktion auf den Reformabsolutismus: Der Privilegienstreit der beiden Städte Saarbrücken und St.Johann S. 359
- a) Zur Ausgangslage: Die städtischen Privilegien als kommunale Autonomierechte S. 359
- b) Der Kampf um Bestätigung und Erweiterung der städtischen Privilegien als Reaktion auf die Politik der 'guten Polizei' unter Fürst Wilhelm Heinrich S. 374
- c) Verrechtlichung, Eskalation und gütliche Beilegung des Privilegienstreits unter Fürst Ludwig S. 398

SCHLUSS: AUSBLICK UND SYNTHESEN

1. Zusammenfassung der Ergebnisse S. 425
2. Die Bedeutung der frühen Französischen Revolution am Beispiel des Landkassenstreits S. 437
3. Von der 'Gnade' zum 'Recht': Zur Rationalisierung der politischen Kultur im ausgehenden Ancien Régime S. 450

ABKÜRZUNGEN S. 461

QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS S. 463

ORTSREGISTER S. 489



EINLEITUNG: THEMA - FORSCHUNG - FRAGESTELLUNG - QUELLENLAGE

Seit dem Bauernkriegs-Gedenkjahr von 1975 stellen in der Bundesrepublik Deutschland frühneuzeitliche Unruhen und Proteste einen wichtigen Bestandteil sozialgeschichtlicher Forschung dar¹. In bewußter Abgrenzung zur älteren Macht- und Politikgeschichte, wie sie auch die Nachkriegszeit noch dominierte², wurden die 'Gesellschaft' und ihre 'Bewegungen' zunehmend ins Blickfeld des historischen Interesses gerückt. Der 'Gemeine Mann' bzw. der 'deutsche Untertan' trat an die Stelle des Fürsten und seiner Machtpolitik und wurde zum bevorzugten, ja z.T. sogar zum ausschließlichen Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchung³. Unruhen und Proteste erschienen so als relativ autonome Untertanen-Phänomene, die weitgehend unabhängig von Herrschaft und ihrer Politik behandelt wurden⁴. In dieser ideologischen Blickverengung, die ein Produkt des gesellschaftlichen Umbruchs der 70er Jahre darstellt, ist die frühneuzeitliche Protestforschung bis heute im großen und ganzen gefangen geblieben⁵. Immer noch richtet sich der Blick vornehmlich auf die Untertanen-Seite: Anlässe und Ursachen, Motive und Ziele, Legitimationsmuster und Organisationsformen, Träger- und Führerschichten - das sind und waren die wichtigsten Kriterien, anhand derer Unruhen untersucht und als Untertanenbewegungen beurteilt wurden⁶. Mittlerweile sind einige Kategorien mehr hinzugekommen: 'Gemeinnutz', 'Hausnotdurft', 'Freiheit', 'Verantwortung vor der Nachwelt' und nicht zuletzt 'Öffentlichkeit' werden im Zuge der auch von der Protestforschung entdeckten 'Kulturgeschichte' als "Werte und Normen einer bäuerlich-bürgerlichen Welt" hinsichtlich ihres politisch-sozialen Wandels untersucht⁷. Aber auch diese neuen

¹ Vgl. den Forschungsüberblick von Giesselmann, Protest, S.50-77; s.a. die neuesten Forschungsberichte von Blickle, Unruhen, S.78-109; ders., Bauernunruhen, S.593-624; Weber, Rottweil, S.11-47; Würgler, Unruhen, S.23-29; Gabel, Widerstand, S.14-18. Hier soll nun nicht noch ein Forschungsbericht gegeben werden, sondern eine kritische Auseinandersetzung mit der frühneuzeitlichen Protestforschung unter Darlegung des eigenen Konzepts erfolgen.

² Vgl. dazu Schulze, Geschichtswissenschaft.

³ Die konzeptionelle Anleitung bei Blickle, Deutsche Untertanen.

⁴ Vgl. dazu vor allem die Beiträge in Blickle u.a. (Hg.), Aufruhr sowie die Arbeiten v. Troßbach im Literaturverzeichnis.

⁵ Vgl. die neuesten Arbeiten von Weber, Rottweil, Würgler, Unruhen und Gabel, Widerstand, die weiterhin den Protest als ein reines Untertanenphänomen behandeln.

⁶ Zu den immer noch aktuellen Kategorien der Untersuchung frühneuzeitlicher Proteste vgl. zusammenfassend Blickle, Unruhen, S.51ff.; zum ersten Mal empirisch eingelöst wurde das entwickelte Frageraster 1980 in: Ders. u.a. (Hg.), Aufruhr.

⁷ Vgl. zusammenfassend dazu Blickle, Unruhen, S.104-109 (zit. S.107); zu den Kategorien im einzelnen: Blickle, Hausnotdurft; dies., Nahrung; Bierbrauer, Freiheit; Schulze, Gemeinnutz; zur 'Verantwortung vor der Nachwelt': Gabel, Ländliche Gesellschaft, bes. S.257f.; sämtliche Kategorien an einem Beispiel dargestellt und sehr gut in den gesamten Forschungskontext eingeordnet hat Gabel in seiner Dissertation, die sich mit der 'politischen Kultur' im rhein-maasländischen Gebiet beschäftigt: Gabel, Widerstand, S.337-412.

Kategorien sind vornehmlich an der Untertanenperspektive orientiert und werden nicht im Wechselspiel mit der Herrschaft, die diese Wert- und Normvorstellungen mitbeeinflusste, ja z.T. sogar erst kreierte, analysiert⁸. Auf diese Weise war zwar eine systematische Analyse städtischer und ländlicher Proteste in der Frühen Neuzeit möglich, eine kontextbezogene Interpretation von Unruhen in ihrer jeweiligen Zeit mit ihren spezifischen Besonderheiten, die aufgrund der 'kulturellen Hegemonie' von Herrschaft in erster Linie durch deren Machtpolitik geprägt sind⁹, konnte allerdings nicht bzw. nur unzureichend geleistet werden. Zugleich war es aber ein, wenn nicht gar das Hauptanliegen der frühneuzeitlichen Protestforschung, "einen Beitrag zur umfassenden Modernisierungsforschung (zu) leisten"¹⁰. Eine derart allgemeineschichtliche Perspektive wie die Frage nach der Modernisierung von Staat und Gesellschaft, die bekanntlich die Interdependenz mehrerer Handlungsebenen umschließt,¹¹ läßt sich jedoch nicht erreichen, solange Unruhen und Proteste weiterhin als isolierte Untertanenphänomene behandelt und nicht in Bezug zur Herrschaft und ihrer Politik gesetzt werden. Volker Press und Georg Schmidt haben schon recht früh auf diesen Umstand aufmerksam gemacht und dem von Peter Blickle entwickelten, im Wortsinne einseitigen 'Kommunalismus'-Modell, das von einer relativ autonomen Entwicklung der 'Gemeinde' bis hin zur 'Republik' ausgeht, den Begriff des "Territorialismus" gegenübergestellt und in beidem keine alternativen Verfassungsmodelle, sondern "die beiden Seiten der gleichen Medaille" gesehen¹². Press warnt ausdrücklich vor "einem sektoralen Längsschnitt, der die gemeindlichen Bewegungen isoliert betrachtet, womöglich unter anachronistischen Vorstellungen einer 'demokratischen

⁸ Vgl. am Bspl. des 'gemeinen Nutzens', Press, Kommunalismus, S. 111.

⁹ Vgl. zur kulturellen Hegemonie von Herrschaft: Habermas, Strukturwandel; Muchembled, Culture; Camporesi, Bauern.

¹⁰ Hausen, Schwierigkeiten, S.258 in Wiedergabe der Absicht der Tillys; diese Absicht ist bis heute maßgebend: vgl. Blickle, Unruhen, S.107ff.; Würigler, Modernisierungspotential.

¹¹ Die Modernisierungsdebatte ist in der Bundesrepublik Deutschland Ende der 1970er Jahre bezeichnenderweise von den 'Systemtheorien' angeregt worden, sie umschließt folglich immer auch eine Analyse des politischen Systems, die wiederum nur zu leisten ist über die Untersuchung von Herrschaft, ihrer Strukturen und ihrer Politik; allgem. dazu Wehler, Modernisierungstheorie.

¹² Vgl. Press, Kommunalismus, S.109-135 (zit.S.126) u. Schmidt, Territorialisierung, S.39-56 (bes. S.39f. u.56); vgl. auch Schmidt, Agrarkonflikte im Gebiet des Wetterauer Grafenvereins, S.79-112, bes. S.111f., wo es heißt, daß "die in der neueren Forschung zu beobachtende Tendenz, den Bauern oder den 'Gemeinen Mann' nun zusehr in den Mittelpunkt der Forschung zu rücken und ihm eine 'selbständige' Rolle innerhalb der verschiedenen Herrschaftsgefüge zuzuweisen, (...) problematisch (erscheint)"; denn: "Die Bauern agierten (...) nicht selbständig im Verfassungsgefüge des Alten Reiches, sie reagierten auf konkrete Anlässe. Ihr Verhalten blieb bezogen auf die Herrschaft". Schmidt hat bereits in seiner Staatsexamensarbeit 1976/77 auf diesen Aspekt aufmerksam gemacht, wenn er schrieb: "Der bäuerliche Widerstand bleibt eingebunden in das Verfassungsgefüge des Alten Reiches, er ist bezogen auf Herrschaft, so daß nur die Einbeziehung der Herrschaft übenden Gruppen in das Erklärungsschema eine weiterführende Interpretation zu erlauben scheint" (Schmidt, Agrarkonflikte im Riedeselischen, S.218). Die Protestforschung hat bislang noch nicht darauf reagiert, vgl. etwa den jüngsten Beitrag v. Blickle zum Kommunalismus, wo er nur lapidar feststellt, daß sein Konzept Begriffe wie "Territorialismus" begünstigte (Kommunalismus, S.6).

Tradition"¹³. Nicht "Dualismus" - so Press - als das relativ modern anmutende gleichrangige Gegenüber von Fürst und Ständen, sondern "Interaktion", d.h. die Tatsache, "daß immer alle beteiligten sozialen bzw. ständischen Gruppen wechselseitig aufeinander einwirken", sei der angemessene Begriff, der die politisch-gesellschaftlichen Vorgänge auch unter den Bedingungen der Ständegesellschaft des Alten Reiches in korrekter Weise erfaßt¹⁴. Nichts anderes meint das 'Theater und Gegen-theater'-Modell des englischen Sozialhistorikers E.P.Thompson, der die ">strukturelle< Reziprozität" bzw. den "strukturelle(n) Kontext der Reziprozität in den Beziehungen zwischen Herrschern und Beherrschten" zum erkenntnisleitenden Interesse erhob¹⁵. Nach nunmehr zwanzig Jahren frühneuzeitlicher Protestforschung scheint es an der Zeit, die ideologischen Einseitigkeiten aufzugeben und die alte Macht- und Politikgeschichte wieder in ihr Recht zu setzen, d.h. Untertanenproteste und herrschaftliche Politik in Bezug zueinander zu setzen und so den historisch-politischen Kontext herzustellen, innerhalb dessen die Unruhen angemessen beurteilt werden können. Vorliegende Studie versucht dies nun zum ersten Mal am Beispiel eines Duodezfürstentums, das aufgrund seiner territorialen und verfassungsgeschichtlichen Struktur ideale Voraussetzungen besitzt, die 'strukturelle Reziprozität' bzw. den 'Interaktionsprozeß' zwischen Obrigkeit und Untertanen zu untersuchen.

Die Grafschaft bzw. das spätere Fürstentum Nassau-Saarbrücken war reichsunmittelbares Territorium und lag im Südwesten des Reiches, an der Grenze zum Herzogtum Lothringen bzw. zum Königreich Frankreich¹⁶. Im Jahre 1381 kam durch Heirat die rechtsrheinische Dynastie Nassau an die Macht, die sich - aufgespalten in verschiedene Linien - über 400 Jahre bis zum Untergang des Ancien Régime infolge der Auswirkungen der Französischen Revolution hielt¹⁷. Da im nassauischen Gesamthaus bis

¹³ Press, Stadt- und Dorfgemeinden, S.454.

¹⁴ Vgl. hierzu die intensive Auseinandersetzung von Press mit der Habilitationsschrift von Blickle über die 'Landschaften im Alten Reich': Press, Herrschaft, S.170-214 (zit. S.180).

¹⁵ Vgl.Thompson, Patrizische Gesellschaft, S.169-202 (zit.S.198), hier die entscheidende Passage: "In gewissem Sinn brauchten die Herrschenden und die Menge einander, beobachteten sich, spielten voreinander Theater und Gegentheater, mäßigten ihr jeweiliges politisches Verhalten. Dies ist eine aktivere und stärker auf Gegenseitigkeit gründende Beziehung als die, an die die Formel 'Paternalismus und Ehrerbietung' normalerweise denken läßt" (S.188).

¹⁶ Es gibt keine Monographie über die Grafschaft bzw. das spätere Fürstentum Nassau-Saarbrücken; wir verfügen nur über die 'Grafengeschichte' von Friedrich Köllner (Land), die von Albert Ruppertsberg (Grafschaft II) Neubearbeitet und erweitert wurde; daneben ist auf die zusammenfassende Beschreibung von Kurt Hoppstädter (Grafschaft, S.279-322) zu verweisen, die primär nach dynastisch-genealogischen Gesichtspunkten vorgeht; schließlich sei noch die Skizze von Georg Wilhelm Sante erwähnt, in: Herrmann/Sante, Saarland, S.12-20; für das Gesamthaus Nassau vgl. Schliephake/ Menzel, Nassau.

¹⁷ Vgl. zum nassauischen Erbfall v. 1381 Herrmann, Beziehungen (S.23f.), der ihn im Zusammenhang mit der Grenzsicherungspolitik Kaiser Karls IV. sieht und es als "durchaus möglich" ansieht, daß entscheidende Anregungen zur Eheschließung zwischen Johanna von Nassau-Commercy und Johann von Nassau-Weilburg "vom Kaiser selbst oder seinem engsten Umfeld" gegeben wurden.

zum Ende des Alten Reichs kein Primogeniturrecht bestand, kam es immer wieder zu Teilungen, die "die Bildung eines größeren Territoriums und damit eine führende Stellung der Nassauer im Reich" verhinderten¹⁸. Die Grafen von Nassau, die in Saarbrücken regierten, kamen aus der walramischen Linie des nassauischen Gesamthauses, die sich durch den Teilungsvertrag von 1255 von der ottonischen Linie abgespalten hatte und deren Stammesgebiete die nassau-weilburgischen Grafschaften südlich der Lahn bildeten¹⁹. Schon unter den Söhnen des ersten in Saarbrücken regierenden nassauischen Grafen Philipp teilte sich die Linie in die beiden Zweige Weilburg-Saarbrücken, die sich im Teilungsvertrag von 1442 die gegenseitige Erbfolge zusicherten und durch den vom Kaiser bestätigten Erbvertrag von 1491 prinzipiell festlegten, daß eine Linie beim Aussterben der männlichen Erben durch die andere Linie beerbt werden sollte²⁰. Dieser Fall trat 1574 mit dem Tod des Saarbrücker Grafen Johann IV. ein, der keine legitimen Nachkommen hatte und dessen weilburgischen Verwandte, die Stiefbrüder Albrecht und Philipp, sich daraufhin das Erbe im Homburger Vertrag teilten²¹. Als 1602 auch Graf Philipp, der den Saarbrücker Teil geerbt hatte, ohne männliche Nachkommen starb, folgte sein Neffe Ludwig, der bereits von seinem Vater Albrecht das Ottweiler Erbe angetreten hatte, nach und vereinigte bis 1605 alle übrigen Linien des walramischen Stammes in seiner Hand. Da aber auch er keine neue Erbregelung einführte, setzte sich die Besitzersplitterung fort: Aus dem Erbteilungsreiß von 1629 gingen die Linien Nassau-Saarbrücken, Nassau-Idstein und Nassau-Weilburg hervor, und 1659 erfolgte innerhalb des Saarbrücker Zweiges wiederum eine Aufspaltung in die Linien Nassau-Saarbrücken, Nassau-Ottweiler und Nassau-Usingen²². Beim Aussterben der idsteinschen Linie im Jahre 1721 fielen ihre Besitzungen an die Grafen von Ottweiler und Saarbrücken, und als zwei Jahre später 1723 die Saarbrücker Linie erlosch, erbte die ebenfalls vom Aussterben bedrohte Ottweiler Linie für fünf Jahre den Saarbrücker Anteil. Im Frühjahr 1728 trat die Linie Nassau-Usingen das Erbe an. Damit ging der Fürstentitel auf Nassau-Saarbrücken über, denn der Kaiser hatte bereits 1688 die Linien Usingen und Idstein trotz des Protests aus dem nassauischen Haus in den Fürstenstand erhoben, ohne ihnen allerdings Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat zu gewähren²³. Von der Usinger Linie spaltete sich noch einmal durch Erbteilung 1735 eine jüngere Saarbrücker Linie ab, die 1797 mit dem Tod des landflüchtigen Erb-

¹⁸ Hoppstädter, Grafschaft, S.303; zu den Teilungen im einzelnen Demandt, Hessen, S.367ff.

¹⁹ Vgl. die Übersicht bei Demandt, Hessen, S.372ff.

²⁰ Vgl. Hoppstädter, Grafschaft, S.302f.; s.a. die Stammtafel bei Ruppertsberg, Grafschaft II, S.40.

²¹ Albrecht erhielt die Herrschaften Homburg, Kirchheim, Ottweiler, Lahr und Malberg; Philipp die Grafschaft Saarbrücken mit der Vogtei Herbitzheim, die zuvor erworbene (und von Lothringen beanspruchte) Grafschaft Saarwerden und die Herrschaft Stauff (vgl. Herrmann, Territorialentwicklung, S.9f.).

²² Vgl. zum schnellen Überblick über die Teilungen im 17. Jahrhundert Herrmann, Grafen, S.9f.

²³ Vgl. Hoppstädter, Grafschaft, S.304; zur Erhebung der Grafen von Nassau in den Reichsfürstenstand vgl. Rudorff, Erhebung.

prinzen Heinrich erlosch. Ihr Erbe war wieder Nassau-Usingen, das die Erbschaft allerdings nicht mehr antreten konnte, weil das Fürstentum Nassau-Saarbrücken zusammen mit dem linksrheinischen Deutschland an Frankreich fiel²⁴.

Die über 400jährige Verbindung mit dem rechtsrheinischen Hause Nassau war in erster Linie dynastischer Art; ein territorialer Zusammenhang ließ sich trotz der Schaffung von Verbindungsstücken, die nicht weiter als eine Tagesreise voneinander entfernt lagen und deren wichtigsten Glieder Kirchheimbolanden, Stauf, Landstuhl und Homburg waren, nicht herstellen²⁵. Die Grafschaft blieb auf ihre Stammlande links und rechts der Saar beschränkt und mußte sich sowohl gegenüber Zentrifugalkräften von innen als auch gegenüber Bedrohungen von außen behaupten. Von innen her erlitt sie dadurch Verluste, daß einige Lehnsleute wie z.B. Hüttersdorf oder Saarwellingen in die Reichsritterschaft aufstiegen und ihre Güter der Besteuerung und der Gerichtsbarkeit der Saarbrücker Grafen entzogen; auch die Abtei Fraulautern vermochte sich aus der nassau-saarbrückischen Vogteiherrschaft zu lösen und konnte für ihre Besitzungen Schwarzenholz und Labach die Reichsunmittelbarkeit erlangen²⁶; und das Kloster Wadgassen war durch die limitierte Landeshoheit, die ihm durch mehrere Reichskammergerichtsurteile gesichert worden war, ebenfalls nicht weit davon entfernt, sich von der nassau-saarbrückischen Oberhoheit zu lösen²⁷. Von außen drohten Gefahren durch die mächtigen Nachbarn Kurtrier, Lothringen und Frankreich, die an die Saar vordrangen und eine wirklich erfolgreiche Territorialpolitik der Saarbrücker Grafen verhinderten, denen aber immerhin ihre Selbstbehauptung gelang, was angesichts der realen Machtverhältnisse erstaunlich genug war. Im 15. und 16. Jahrhundert gab es vor allem mit dem Herzogtum Lothringen, das die Grafschaft von drei Seiten umschloß, ständige Streitereien, die sich nicht nur aus den beiderseitigen Ansprüchen auf die Grafschaft Saarwerden, die 1513/1527 von Saarbrücken durch Heirat erworben worden war, ergaben, sondern auch aus den vielen Besitzungen und unterschiedlichen alten Rechten der Saarbrücker Grafen im Lothringer Raum, aus der machtpolitischen Ausdehnungspolitik der Lothringer Herzöge und schließlich aus den konfessionellen Gegensätzen; die letzten Verluste erlitten die Saarbrücker Grafen, als sie 1575 offiziell das lutherische Bekenntnis einführten, womit die Vogtei über Metzter Kirchgut verloren ging²⁸. Die Rivalität

²⁴ Vgl. Demandt, Hessen, S.373 u. S.434f.; das Usinger Erbe reichte bis 1816, dann folgte die jüngere Weilburger Linie, die 1866 Nassau verlor, 1890 Luxemburg vom nassau-oranischen Königshaus der Niederlande erbt und 1912 im Mannesstamme ausstarb.

²⁵ Vgl. Herrmann, Zuordnung, S.532.

²⁶ Vgl. zusammenfassend Herrmann/ Sante, Saarland, S.19; zu den einzelnen Reichsherrschaften vgl. Herrmann/ Hoppstädter, Landeskunde II, passim.

²⁷ Vgl. zur Geschichte der Abtei Wadgassen Tritz, Wadgassen.

²⁸ Zur lothringischen Ausdehnungspolitik vgl. Herrmann/ Sante, Saarland, S.19f.; Niessen, Territorialentwicklung, S.10f.; Hoppstädter, Grafschaft, S.310; zum mehr als zwei Jahrhunderte währenden Streit über die Grafschaft Saarwerden vgl. Herrmann, Grafen, S.9f.; ders., Grundlinien, S.491f.; allgem. zur Entwicklung Saarwerdens bis 1527 ders., Saarwerden.

der beiden Häuser Lothringen und Saarbrücken wurde überschattet von der Ausdehnungspolitik Frankreichs, das sich auf dem Weg der Reunionen vorübergehend von 1680 bis 1697 in den Besitz der Lande an der Saar setzte, die es als 'Saarprovinz' zusammenfaßte und denen es mit der 1680 neu gegründeten Festungsstadt Saarlouis einen militärischen und administrativen Mittelpunkt gab²⁹. Nachdem Frankreich im Frieden von Rijswijk 1697 den größten Teil der 'Saarprovinz' - mit Ausnahme von Saarlouis und seiner unmittelbaren Umgebung - wieder an das Reich zurückgeben mußte, eröffneten die Verträge von 1735, die den polnischen Erbfolgekrieg beendeten, neue Aussichten auf eine Ausdehnung nach Osten, die 1766 mit dem Erbanfall Lothringens realisiert wurden, infolgedessen die deutsch-französische Staatsgrenze durch Grenzvereinigungs- und Austauschverträge mit den deutschen Reichsständen auf weiten Strecken ihren noch heute gültigen Verlauf erhielt³⁰. Ein letztes Mal vor dem Untergang des Ancien Régime bekamen die Reichsterritorien an der Saar den Expansionsdrang Frankreichs zu spüren, als 1792/93 französische Revolutionsheere unter dem Banner der 'Befreiung' die Grenze überschritten und 1797/98 das Kerngebiet des ehemaligen Fürstentums Nassau-Saarbrücken dem Saardepartement zugeschlagen und 1801 schließlich im Frieden von Lunéville zusammen mit dem linksrheinischen Deutschland *de iure* an Frankreich abgetreten wurde³¹.

Das ohne direkte Verbindung mit seinem Stammland Nassau auf sich allein gestellte und von ständigen Gefahren von außen bedrohte Fürstentum Nassau-Saarbrücken war klein und stellte innerhalb der deutschen Reichsstände eine "quantité négligeable" dar³². Es bestand im 18. Jahrhundert aus der Grafschaft Saarbrücken mit ihren beiden Oberämtern Saarbrücken und St. Johann, aus der Herrschaft bzw. dem Oberamt Ottweiler, aus zwei Dritteln der im Jahre 1745 mit Nassau-Weilburg geteilten Grafschaft Saarwerden mit ihrem Oberamt Harskirchen und schließlich aus dem Amt Jünger bei Mainz mit den Orten Jünger und Tiefenthal sowie einem Viertel der Gemeinschaft Wöllenstein³³. Das Kerngebiet an der Saar umfaßte nicht mehr als vier Städte und rund 140 Dörfer³⁴. Hier wohnten um die Mitte des 18. Jahrhunderts gerade einmal 21000 Menschen³⁵. Entsprechend dieser Kleinräumigkeit war auch die

²⁹ Vgl. Herrmann, Frankreich, S.444-459; ders., Grundlinien, S.506-512; zur Reunionszeit Textor, "Saarprovinz", S.1-76.

³⁰ Vgl. zu den nassauischen Austauschverhandlungen mit Frankreich von 1737 bis 1768: Herrmann, Beiträge, S.313-380.

³¹ Vgl. Herrmann, Zuordnung, S.537-539; ders. (Hg.), Französische Revolution, S.179ff.; allgem. zu dem ambivalenten Charakter des Revolutionskrieges, der zwischen 'Befreiung' und 'Eroberung' oszillierte, vgl. Fehrenbach, Ideologisierung, S.57-66; Dumont/Voss, Revolutionskrieg, S.60-81.

³² Herrmann, Wilhelm Heinrich, S.59.

³³ Vgl. zum Bestand des Fürstentums Nassau-Saarbrücken gegen Ende des 18. Jahrhunderts Krohn, Beiträge, S.23-29; zur Teilung der Grafschaft Saarwerden ebd., S.12f.

³⁴ Vgl. Herrmann, Wilhelm Heinrich, S.59.

³⁵ Vgl. Collet, Wirtschaftsleben, S.89.

reichsrechtliche Stellung des Fürstentums relativ unbedeutend: Seit der Usinger Herrschaftsübernahme im Frühjahr 1728 durften sich die Saarbrücker Grafen zwar Fürsten nennen, sie hatten aber weder Stimme noch Sitz im Reichsfürstenrat, sondern saßen im Reichstag weiterhin auf der Grafenbank und hatten nur innerhalb des Wetterauer Grafenkollegs Anteil an einer der vier Kuriatstimmen, sie waren also lediglich 'gefürstete Grafen' und keine Reichsfürsten im verfassungsrechtlichen Sinne³⁶. Eine nennenswerte militärische Macht besaß Nassau-Saarbrücken ebenfalls nicht³⁷. Angesichts dieser kleinstaatlichen und machtpolitisch unbedeutenden Verhältnisse und in nüchterner Einschätzung der politischen Gegebenheiten, die sich aus der Grenzlage ihres Territoriums ergaben, suchten sämtliche nassau-saarbrückischen Grafen seit dem Ende der französischen Reunionszeit eine gewisse politische Anlehnung an Frankreich, die sich u.a. in der Annahme französischer Kriegsdienste, in der Bereitstellung von Fremddregimentern, in verschiedenen Subsidienvträgen mit Frankreich und in persönlichen Verbindungen zum französischen Hof niederschlug³⁸. Dieses Streben nach einem möglichst guten Verhältnis zum mächtigen französischen Nachbarn änderte allerdings nichts an der Reichstreue der Saarbrücker Grafen, im Gegenteil: Die Grenzlage erforderte zwar ein Taktieren und Lavieren, sie machte aber auch die Verbundenheit zum Reich zur *conditio sine qua non* jedweder außenpolitischer Beziehungen³⁹.

Derart kleinstaatliche Verhältnisse, wie sie Nassau-Saarbrücken aufwies, bieten aufgrund der Nähe zwischen Fürst und Untertanen in gewissen Grenzen sehr gute Voraussetzungen zur Untersuchung der Wechselwirkung von herrschaftlicher Politik und Untertanen-Reaktionen⁴⁰. In unserem Falle kamen noch weitere begünstigende Faktoren hinzu: In Nassau-Saarbrücken hatte es nie Landstände gegeben, so daß der herrschaftlichen Politik - vor allem der so bedeutenden Steuerpolitik - keine intermediären Gewalten im Wege standen; hier konnte der Fürst wirklich absolut herrschen, seiner Regierungsbefugnis waren lediglich durch die nassauischen Hausverträge Grenzen gesetzt, wenn diese auch gewiß nicht zu unterschätzen waren⁴¹. Außerdem war der Landesherr fast überall alleiniger Grundherr, Leibherr und oberster Richter in einer Person⁴². Nachdem bereits im 16. Jahrhundert mit dem Aufkauf fremder

³⁶ Vgl. zur Stellung Nassau-Saarbrückens als Reichsstand: Geck, Fürstentum, S.57ff.; s.a. zusammenfassend und mit dem Verweis auf neue Quellen Herrmann, Wilhelm Heinrich, S.58f.

³⁷ Vgl. zum Saarbrücker Militärwesen im 18. Jahrhundert und seinen Ursprüngen: Hoppstädter, Löwe.

³⁸ Dies gilt seit Graf Ludwig Kraft, der von 1697 bis 1713 regierte, vgl. Ruppertsberg, Grafschaft II, S.181ff.; Herrmann, Grundlinien, S.519; für die Zeit Wilhelm Heinrichs ders., Wilhelm Heinrich, S.59f.

³⁹ Vgl. allgem. zur "ausgeprägte(n) Kaiserstreue am Oberrhein" Press, Oberrheinlande, S.3-18 (zit. S.9).

⁴⁰ Vgl. dazu im Zusammenhang mit der aufgeklärten Reformpolitik in Hessen-Kassel Ingraio, State.; s.a. den Forschungsbericht von Demel, Reformstaat, S.72.

⁴¹ Vgl. Herrmann, Wilhelm Heinrich, S.56-58.

⁴² Vgl. Karbach, Bauernwirtschaften, S.15.

grund- und zehntherrlicher Rechte begonnen worden war, gab es um die Mitte des 18. Jahrhunderts in Nassau-Saarbrücken fast keine adelige Grundherrschaft mehr⁴³, klösterlichen Grundbesitz hatte nur noch die Abtei Wadgassen, die sich durch einige Reichskammergerichtsurteile ihre Selbständigkeit weitgehend erhalten konnte und eine Sonderstellung einnahm⁴⁴. Herrscher und Beherrschte standen sich in Nassau-Saarbrücken viel unmittelbarer gegenüber als in größeren, ständisch strukturierten Territorien mit adeligem und/ oder klösterlichem Grundbesitz, wo man zwischen 'näherer' und 'ferner' Obrigkeit zu unterscheiden hat⁴⁵. In diesem Zusammenhang muß nochmals darauf verwiesen werden, daß es sich bei Nassau-Saarbrücken um ein protestantisches Herrschaftsgebiet handelt, das zudem noch im Frühjahr 1728 eine kalvinistische Herrscherin aus dem Hause Nassau-Dillenburg für zwölf Jahre als vormundschaftliche Regentin erhielt und dadurch einen zusätzlichen Rationalisierungsschub erfuhr, der sich in einer wesentlich stärkeren Durchdringungs- und Zentralisierungspolitik niederschlug, als dies etwa bei katholischen Territorien der Fall war⁴⁶. Auch von daher waren die Wege zwischen Fürst und Volk recht kurz und unvermittelt. Schließlich bleibt noch zu erwähnen, daß das Reichskammergericht in Wetzlar das oberste Appellationsgericht unseres reichsständischen Territoriums darstellte; denn die Fürsten von Nassau-Saarbrücken besaßen im Unterschied etwa zu den Kurfürsten von Trier oder den Herzögen von Pfalz-Zweibrücken kein 'privilegium de non appellando'⁴⁷. Nassau-Saarbrücken, das zum oberrheinischen Kreis gehörte und wegen seiner Grenzlage in ganz besonderer Weise auf das Reich angewiesen war, stützt damit einmal mehr die in der Revoltenforschung zunehmende Einsicht in die "Bedeutung der kleinterritorialen Welt als eigentliches Wirkungsfeld der Reichsverfassung, als Ort des 'reichischen' Deutschlands"⁴⁸. Alles in allem bleibt festzuhalten, daß das Duodezfürstentum Nassau-Saarbrücken ideale Voraussetzungen besitzt, um anhand von Untertanenprotesten die 'strukturelle Reziprozität' bzw. den 'Interaktionsprozeß' zwischen Obrigkeit und Untertanen unter dem Einfluß der Reichsverfassung zu untersuchen.

Als Untersuchungszeitraum wurde sowohl aus landes- als auch aus allgemeingeschichtlicher Perspektive das 18. Jahrhundert ausgewählt. Es ist ein Paradoxon der

⁴³ Vgl. Ruppertsberg, Grafschaft II, S.247f.

⁴⁴ Vgl. zur Abtei Wadgassen: Tritz, Wadgassen; Trenz, Wadgassen.

⁴⁵ Vgl. dazu etwa Ulbrich, Triberg oder Blickle, Ammergau. Wir werden diese Unterscheidung auch in vormundschaftlicher Zeit treffen, was allerdings mit der ganz spezifischen politischen Konstellation der nassau-usingischen Vormundschaft zusammenhängt und keinerlei 'verfassungsgeschichtliche' Bedeutung hat.

⁴⁶ Vgl. zu den konfessionellen Verhältnissen in Nassau-Saarbrücken: Bettinger, Konfessionsverhältnisse, S.202-220; Herrmann, Reformation, S.41-111; allgem. dazu Press, Calvinismus. Allgemein steht hinter diesem Gedanken stets die Protestantismus-These von Max Weber (Protestantische Ethik, in: Religionssoziologie).

⁴⁷ Vgl. Herrmann, Kleinstaat, S.291.

⁴⁸ Gabel, Widerstand, S.17 mit Verweis auf die Forschungsbeiträge von Press.

frühneuzeitlichen Protestforschung, daß sie die Frage nach dem 'Modernisierungspotential von Unruhen' ins Zentrum ihres Interesses rückt, zugleich aber das 18. Jahrhundert, das doch als "Schwellenzeit zur Moderne"⁴⁹ gilt, immer noch vernachlässigt⁵⁰. Zu Recht behauptet daher Würgler, "daß es weder der städtischen noch der ländlichen Revoltenforschung bislang gelungen ist, den Ertrag des Protests für die Herausbildung der Moderne zu benennen"⁵¹. Im 18. Jahrhundert wurde auf nahezu allen Gebieten der Übergang von der traditionellen zur modernen Welt eingeleitet: auf dem wirtschaftlichem Sektor begann die Entwicklung von der agrarischen Subsistenzwirtschaft zur agrar- und industriekapitalistischen Wirtschaftsweise, im politischen Bereich der Übergang von der lehnsfeudalen Personenverbandsherrschaft zum bürokratischen Anstaltsstaat und in sozialer Hinsicht schließlich der Übergang von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft⁵². Was liegt also näher bei der Frage nach der Modernisierung von Unruhen, als sich dem 18. Jahrhundert zuzuwenden, zumal die frühneuzeitliche Protestforschung dadurch auch den schon seit langem geforderten Anschluß an die vormärzliche Konfliktforschung finden kann⁵³. Der allgemeineschichtliche Grund, sich für das 18. Jahrhundert zu entscheiden, lag daher in dem Anliegen, das 'Modernisierungspotential' nicht von Unruhen⁵⁴, sondern von Unruhen im Wechselspiel mit der herrschaftlichen Politik, d.h. das systemkonforme und endogene Modernisierungspotential des ausgehenden Ancien Régime zu ermitteln. Von daher erschien es auch nicht sinnvoll, die Zeit der Französischen Revolution mit einzubeziehen, weil die enorme Wirkung der Revolution als eines exogenen Faktors eine viel zu starke Verzerrung des Gesamtbildes nach sich ziehen würde, so daß keine gesicherten Aussagen mehr über den tatsächlichen Charakter des politischen Systems möglich gewesen wären.

Aus landesgeschichtlicher Sicht fiel die Entscheidung auf das 18. Jahrhundert, weil sowohl innen- als auch außenpolitisch vom ersten bis zum letzten Drittel dieses Jahrhunderts ein Konsolidierungsprozeß stattfand, der als Grundlage für eine allumfassende und zukunftsweisende Aufwärtsentwicklung auf gesellschaftlichem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet diente. Eine ähnliche Situation bestand für die

⁴⁹ Wehler, Gesellschaftsgeschichte I, S.35.

⁵⁰ Vgl. dazu Würgler, Unruhen, S.25, der von einem "realtive(n) Desinteresse auch der neueren, sowohl stadt- als auch agrargeschichtlichen, sowohl ost- als auch westdeutschen Unruhendiskussion am 18. Jahrhundert" spricht; zum Modernisierungspotential von Unruhen s.a. ders., Modernisierungspotential, S.195-217.

⁵¹ Würgler, Unruhen, S.25.

⁵² Vgl. das bekannte "Dichotomien-Alphabet" von Traditonalität und Modernität bei Wehler, Modernisierungstheorie, S.14f.

⁵³ Vgl. dazu Berding, Vorbemerkung, S.7f.; Würgler, Unruhen, S.25.

⁵⁴ Die Frage von Würgler nach dem "Modernisierungspotential von Unruhen im 18. Jahrhundert" (in: GG 21, 1995, S.195-217) ist ganz bezeichnend für die einseitige Orientierung der Protestforschung an Unruhen als reinen Untertanenphänomenen.

Saargegend lediglich von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis etwa 1620⁵⁵. Sie wurde jedoch abrupt und auf lange Zeit beendet durch den 30jährigen Krieg, der an der Saar ausgesprochen hohe Bevölkerungsverluste und starke Verwüstungen - erinnert sei nur an das Schreckensjahr 1635 - nach sich zog und dessen Kampfhandlungen hier bekanntlich nicht mit dem Westfälischen Frieden 1648 endeten, sondern entsprechend den militärischen Aktionen Frankreichs, von denen das Kriegsgeschehen unserer Gegend abhängig war, bis zum Frieden von Vincennes im Jahre 1661 fort-dauerten⁵⁶. Die starken Einschnitte wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Art, die der 'lange Krieg' mit sich gebracht hatte, konnten vorerst nicht ausgeglichen werden⁵⁷, weil schon kurz darauf, in den 70er Jahren des 17. Jahrhunderts, die französische Ost-expansion erneut einsetzte und einen Reichskrieg auslöste, der unsere Gegend und hier vor allem die Stadt Saarbrücken, die 1677 in Flammen aufging, stark in Mitleidenschaft zog⁵⁸. Der Friede von Nijmegen (1679) brachte nicht die erhoffte Ruhe, sondern erlaubte es vielmehr Frankreich, die schon über ein halbes Jahr-hundert geführten Pläne über die räumliche Ausdehnung der zur französischen Provinz zusammengefaßten drei Fürstbistümer Metz, Toul und Verdun auf der Basis mittelalterlicher Lehensabhängigkeiten in die Praxis umzusetzen: Im Zuge der Reunionspolitik Ludwigs XIV. wurde die Grafschaft Saarbrücken dem Reichs-verband entrissen und für fast zwanzig Jahre, organisiert in der 'Saarprovinz', zum integralen Bestandteil des Königreichs Frankreich. In dieser Zeit von 1680 bis 1697 waren zwar Ansätze einer wirtschaftlichen Aufwärtsentwicklung - vor allem durch den Wegfall der Zollschränken und den dadurch belebten Handel, durch den Ausbau des Straßennetzes und durch die Einführung eines regelmäßigen Postverkehrs - erkennbar, aber alle Maßnahmen erfolgten doch zu sehr vom absolutistischen Stand-punkt der Unterordnung unter die französische Staatsgewalt, als daß sie einer tatsächlichen Integration der Bevölkerung in den neuen Staat hätten dienen können, und außerdem waren die Jahre zu kurz, um eine strukturelle Konsolidierung herbei-zuführen⁵⁹. Die französische Reunionszeit unter Ludwig XIV blieb eine Episode, wenn auch die Einschränkung der Rechte der alten Landesherrn durch die französi-sche Monarchie indirekt den Untertanen zugute kam und bei ihnen durchaus einen positiven Eindruck hinterlassen konnte⁶⁰. Der Friede von Rijswijk (1697) beendete zwar die Vormachtstellung Frankreichs an der Saar, aber die Grafschaft Saarbrücken kam vorerst noch nicht zur Ruhe: Schon vier Jahre später wurde sie in die kriegeri-

⁵⁵ Vgl. Herrmann, Grundlinien, S.492ff.

⁵⁶ Vgl. zum Verlauf des Krieges in unserer Gegend: Herrmann, Dreißigjähriger Krieg, S.229-265; zur Einordnung in den gesamteuropäischen Kontext ders., Grundlinien, S.448-506.

⁵⁷ Zu den Ansätzen des Wiederaufbaus vgl. die ungedruckte Dissertation von Harth, Wiederaufbau.

⁵⁸ Zum Vordringen Frankreichs nach dem Ende des 30jährigen Krieges vgl. Herrmann, Grundlinien, S.506-510; zur Situation Saarbrückens vgl. auch Jung, Ackerbau, S.25f.

⁵⁹ Vgl. zur französischen Reunionszeit Textor, "Saarprovinz", S.1-76; Herrmann, Frankreich, S.454-459; sehr stark die 'modernen' Elemente betonend Schmitt, Herrschaftsräume, S.40-43.

⁶⁰ Dafür liefern unsere Protestfälle beredete Beispiele, s.dazu auch Schmitt, Republik, S.17.

schen Auseinandersetzungen zwischen Frankreich und Österreich um die spanische Erbfolgefrage hineingezogen, und in den 30er Jahren des 18. Jahrhunderts war sie wiederum Schauplatz französischer Truppenbewegungen und Einquartierungen, die sich aus der europäischen Auseinandersetzung um die polnische Erbfolgefrage ergaben⁶¹. Erst danach trat eine Phase der Konsolidierung ein, die bis zum Ausbruch der Französischen Revolution anhielt und eine der wichtigsten Voraussetzungen dafür schuf, daß sich das nunmehrige Fürstentum Nassau-Saarbrücken von den Kriegen und Krisen des 'langen' 17. Jahrhunderts⁶² erholen und eine Aufwärtsentwicklung bislang ungekannten Ausmaßes durchleben konnte. Die starken Bevölkerungsverluste wurden durch Zuwanderung aus französischen und aus deutschsprachigen Ländern, durch Siedlungs- und Hofgründungen und durch eine bewußte Peuplierungspolitik mehr als ausgeglichen⁶³, wirtschaftlich gesehen kam es zu einem ganz enormen Aufschwung, indem im merkantilistischen Sinne die natürlichen Reichtümer des Landes, in Nassau-Saarbrücken vor allem die Steinkohlen, genutzt und die drei Hauptsäulen der heimischen Industrie - die Glashütten, die Eisenhütten und die Kohlengruben - durch Verstaatlichung, Verpachtung und Konzessionierung von der Landesherrschaft außerordentlich gefördert wurden⁶⁴. Vor allem aber ging die Herrschaft in diesen rund 60 Jahren des 18. Jahrhunderts zum ersten Mal konsequent daran, ein absolutistisches Herrschaftssystem aufzubauen und im Zeichen der Aufklärung eine allumfassende Reformpolitik in die Praxis umzusetzen, die durchaus rationale, um nicht zu sagen: moderne Züge trug und die sich noch am ehesten mit dem von Günter Birtsch in die Debatte eingeführten Begriff des 'Reformabsolutismus' beschreiben läßt⁶⁵. Diese reformabsolutistische Politik begann bereits unter der vormundschaftlichen Herrschaft Fürstin Charlotte Amaliens, wurde ausgebaut und umgesetzt durch die beiden letzten regierenden Fürsten Wilhelm Heinrich und Ludwig und abrupt beendet durch den Ausbruch der großen Revolution im Nachbarland, in deren Gefolge das Fürstentum zerschlagen und dem grundstürzenden Modernisierungsprozeß Napoleons unterworfen wurde. Auch und vor allem aus landesgeschichtlicher Sicht stellt die Französische Revolution eine außerordentliche Zäsur dar, so daß es gerade aus dieser Perspektive angesichts unserer Frage nach dem systemkonformen Reform- bzw. Modernisierungspotential des ausgehenden Ancien Régime angebracht erschien, die Revolutionszeit nicht mehr miteinzubeziehen. Das 'rationale Zeitalter' des Reformabsolutismus vom ersten bis zum letzten Drittel des 18. Jahrhundert, ja wenn man so will: 'die Modernisierung vor der Modernisierung' stellt den Untersuchungszeitraum unserer Arbeit dar.

⁶¹ Vgl. Herrmann, Grundlinien, S.515-518.

⁶² Vgl. allgem. zum langen 17. Jahrhundert Press, Kriege.

⁶³ Zu den Hofgründungen vgl. Hoppstädter, Absolutismus, S.99-106; zur demographischen Entwicklung, die noch unerforscht ist, vgl. die Angaben bei Schmitt, Tonnen, S.3f. u. Anm. 14 u. 15.

⁶⁴ Vgl. dazu im einzelnen unten Kap. II. 1b)

⁶⁵ Vgl. dazu im einzelnen die Kap. I. 1b) u. II. 1b) u. c).

Was die landesgeschichtliche Forschungssituation betrifft, so betritt die vorliegende Studie fast ausschließlich Neuland. Während die herrschaftliche Reformpolitik des 18. Jahrhunderts in den einschlägigen Überblicksdarstellungen und einigen Spezialuntersuchungen einigermaßen gut erforscht ist, stellen die vorrevolutionären Stadt- und Landproteste eine 'terra incognita' dar⁶⁶. Die älteren Überblicksdarstellungen von Friedrich und seinem Sohn Adolph Köllner von 1841 bzw. 1865 sowie - darauf aufbauend - von Albert Ruppertsberg um die Jahrhundertwende zum nassau-saarbrückischen Land und zu den beiden Städten Saarbrücken und St.Johann stehen in der Tradition der älteren Landesgeschichtsschreibung, die in Konkurrenz zur entstehenden bzw. bereits etablierten Nationalgeschichtsschreibung ihre Hauptaufgabe in der Förderung der ehemaligen territorialstaatlichen Identität erblickte⁶⁷. Wenn Friedrich Köllner 1841 seine (für uns hier in besonderer Weise relevante) Grafen-Geschichte "den Freunden der vaterländischen Geschichte" widmete⁶⁸, dann meinte er damit nicht Preußen und schon gar nicht eine fiktive größere Einheit, sondern in Anbetracht seines Untersuchungsgegenstands: die Grafschaft bzw. das spätere Fürstentum Nassau-Saarbrücken, das ihm und 'seinen Freunden' immer noch als 'Vaterland' galt. Diese identitätsstiftende Funktion, der sich Ruppertsberg durch die vorbehaltlose Übernahme des Köllnerschen Gliederungskonzeptes anschloß, brachte es mit sich, daß das Forschungsinteresse der älteren Landesgeschichtsschreibung primär auf Seiten der Herrschaft und ihrer Politik lag, während die Untertanen und ihre Reaktionsweisen nur am Rande mitbehandelt werden⁶⁹. Hinzu tritt, daß die Herrschaft und ihre Aktivitäten bei Ruppertsberg und Köllner stets in einem guten Licht dargestellt werden. So beziehen sich beide Autoren bei der Behandlung der aufgeklärten Reformpolitik der beiden nassau-saarbrückischen Fürsten Wilhelm Heinrich und Ludwig ausdrücklich in erster Linie auf die zeitgenössische Darstellung des Saarbrücker Regierungsrats Friedrich Rollé, der kurz vor der Besetzung des Fürstentums durch französische Revolutionstruppen im Frühjahr 1793 eine "Sammlung von den meisten wohlthätigen Handlungen für Stadt und Land der Herren Fürsten von Nassau-Saarbrücken" herausbrachte, um dem Leser selbstredend die "teils dem ganzen Land, teils einzelnen Klassen und Ständen, besonders aber den Landunterthanen ersprießliche(n) Einrichtungen, Verbesserungen, Wohlthaten und

⁶⁶ Vgl. den Forschungsüberblick von Schmitt, Saarregion, S.23-35, der sogar - vielleicht etwas zu pointiert - behauptet, daß "die Saarregion des 18.Jahrhunderts (...) noch weitgehend terra incognita (ist)" (S.23).

⁶⁷ Vgl. F.Köllner, Land; A.Köllner, Städte I u. II; zur Einschätzung der älteren Landesgeschichtsordnung vgl. Schmitt, Saarregion, S.24; allgem. dazu Hauptmeyer (Hg.), Landesgeschichte, hier bes. die Beiträge von Hinrichs und Irsigler.

⁶⁸ Vgl. Köllner, Land, Vorwort, S.XII.

⁶⁹ Dies zeigt sich allein schon am Gliederungsprinzip der 'Landes-Geschichten' von Köllner und Ruppertsberg, das sich an den jeweiligen Herrscherpersönlichkeiten ausrichtet. Wenn Ruppertsberg im Vorwort seines 2.Bandes der Geschichte der Grafschaft ankündigt, daß "ein neues Buch" entstanden sei, dann ist dies maßlos übertrieben: Er hält sich vielmehr exakt an seine Köllnersche Vorlage und erweitert sie nur hier und da, wo er neue Quellen gefunden hat.

Stiftungen" der Herrschaft näher zu bringen⁷⁰. Die Passagen von Köllner und Ruppertsberg zur aufgeklärten Reformpolitik der beiden letzten Saarbrücker Fürsten sind demnach kritisch zu lesen und nicht ungeprüft zu übernehmen, besonders was die angeblich konfliktfreie Durchsetzbarkeit einzelner Reformmaßnahmen betrifft⁷¹. Die neueren landesgeschichtlichen Überblicksdarstellungen der von Hans-Walter Herrmann und Kurt Hoppstädter herausgegebenen beiden ersten Bände der 'Geschichtlichen Landeskunde des Saarlandes' aus den 60er und 70er Jahren dieses Jahrhunderts verharren ebenfalls in einer primär herrschaftsbezogenen Perspektive, die u.a. auch durch die für die normsetzende Verordnungspolitik der Herrschaft relativ gut zugängliche Quellenlage bedingt ist⁷². Hier sind vor allem zwei Beiträge zu nennen: Einmal im ersten Band der Geschichtlichen Landeskunde der Beitrag von Herrmann zum "Kleinstaat des 18. Jahrhunderts", der eine Fülle von Detailinformationen zur aufgeklärten Reformpolitik in Nassau-Saarbrücken und den angrenzenden Territorien enthält⁷³; und zum andern vom gleichen Autor im zweiten Band der Landeskunde die übergreifende Darstellung über die "Grundlinien der saarländischen Geschichte", die sich insbesondere auch der Konsolidierungsphase seit der Mitte des 18. Jahrhunderts widmet⁷⁴.

Zur Rekonstruktion der herrschaftlichen Reformpolitik im 18. Jahrhundert kann ferner auf eine Reihe von speziellen Untersuchungen verwiesen werden. Hier ist an erster Stelle für den Beginn der reformabsolutistischen Politik unter nassau-usingischer Vormundschaft in der ersten Jahrhunderthälfte die Dissertation von Elisabeth Geck über das "Fürstentum Nassau-Saarbrücken-Usingen im 18. Jahrhundert" zu nennen, die zwar das Schwergewicht auf den Usinger Landesteil legt, aber auch die linksrheinischen Gebiete mitbehandelt, allerdings primär unter verwaltungsgeschichtlicher Perspektive⁷⁵. Eine Monographie über die absolutistische Reformpolitik unter Fürstin Charlotte Amalie existiert nicht. Was die aufgeklärte Reformpolitik der beiden letzten Saarbrücker Fürsten betrifft, so müssen wir feststellen, daß nur die Politik Fürst Wilhelm Heinrichs einigermaßen gut erforscht ist, während Fürst

⁷⁰ Vgl. Rollé, Sammlung in: LA SB Dep. H.V. Abt.A 592, zit. S.4 (im folg. kurz: Rollé, Sammlung); Köllner (Land, S.449/ Anm.50) und Ruppertsberg (Grafschaft II, S.245/ Anm.4) nehmen ausdrücklich Bezug auf Rollé als ihre Hauptquelle für die herrschaftliche Reformpolitik der zweiten Jahrhunderthälfte.

⁷¹ Vgl. dazu vor allem Köllner, Land, S.449ff. (Reformpolitik Wilhelm Heinrichs) u.S.466ff. (Reformpolitik Ludwigs) und dasgl. bei Ruppertsberg, Grafschaft II, S.258ff. u.S.301ff.

⁷² Vgl. Herrmann/ Hoppstädter (Hg.), Geschichtliche Landeskunde Bd.Iu.II

⁷³ Herrmann, Kleinstaat, S.266-308, bes. S.288ff.

⁷⁴ Herrmann, Grundlinien, bes. S.518-523. Der Beitrag von Hoppstädter zur "Grafschaft Saarbrücken" ist vorwiegend nach genealogisch-dynastischen Gesichtspunkten gegliedert und gibt für die aufgeklärte Reformpolitik in Nassau-Saarbrücken nichts her, vgl. Hoppstädter, Grafschaft, S.312-314, wo es beispielsweise zur Reformpolitik Wilhelm Heinrichs lediglich heißt, daß er "viel für seines Landes Wirtschaft, Wohlfahrt und Blüte getan (hat)" (S.313).

⁷⁵ Vgl. Geck, Fürstentum, bes. S.23-27.

Ludwig von der Landesgeschichtsschreibung regelrecht stiefmütterlich behandelt wird⁷⁶. Die Dissertation von Helmut Bleymehl über die "Aufklärung in Nassau-Saarbrücken" ist rein ideengeschichtlich orientiert und liefert kaum Hinweise auf die Praxis der Reformpolitik in der zweiten Jahrhunderthälfte⁷⁷. Die Politik Wilhelm Heinrichs ist immer noch am besten und umfassendsten dargestellt in einer biographischen Skizze von Hans-Walter Herrmann, der zu dem Ergebnis kommt, daß Wilhelm Heinrich als "einer der typischsten Vertreter des aufgeklärten Absolutismus in den Kleinstaaten an der Westgrenze" des Reichs zu gelten hat⁷⁸. Daneben ist auf die ebenfalls biographische Skizze von Winfried Dotzauer zu verweisen, die - entsprechend der Konzeption der 'Saarländischen Lebensbilder', in deren Reihe sie erscheint - essayistisch ausgerichtet ist⁷⁹. Einige Reformbereiche und die Erziehungsgeschichte Wilhelm Heinrichs behandelt Bleymehl in einer Skizze über "Stand und Probleme der Forschungen über den aufgeklärten Absolutismus in der Grafschaft Nassau-Saarbrücken"⁸⁰. Die finanzpolitischen Aspekte der Regierung Wilhelm Heinrichs sind recht gut bekannt: Ernst Klein widmet sich dem "Staatshaushalt des Fürstentums Nassau-Saarbrücken" und geht der Frage nach, "ob der Vorwurf einer finanziellen Mißwirtschaft den Fürsten Wilhelm Heinrich zu Recht trifft oder nicht" - mit dem Ergebnis, daß der Fürst nicht, wie bisher angenommen, eine Schuldenlast von 1,8 Millionen Gulden hinterließ, sondern von 1,6 Millionen (von denen wiederum 600000 Gulden nicht direkt zurückgezahlt werden mußten), so daß sich die Staatsschuld auf etwa das Vierfache der jährlichen Einnahme belief und damit - nach Klein - durchaus "im Rahmen des damals üblichen" befand⁸¹. In einer weiteren Studie beschäftigt sich Klein mit den Kreditgeschäften des Fürsten und seines Nachfolgers mit Frankfurter Bankhäusern, zu denen aufgrund der verwandtschaftlichen Beziehungen zum Usinger Hause eine Verbindung hergestellt werden konnte⁸². Auch Erich Nolte hat über die "riskante(n) Wechselgeschäfte unter Fürst Wilhelm Heinrich" eine Einzelfall-Studie verfaßt, die die Handels- und Geldgeschäfte der fürstlichen Rentkammer mit dem Juden Salomon Alexander, dem Beständer des Halberger Werkes, zum Thema hat⁸³. In diesem Zusammenhang sei noch der Beitrag von Ernst Schilly über die "Tätigkeit der Kaiserlichen Schuldentilgungskommission und der Manutenezkommission des Markgrafen Karl Friedrich von Baden-Durlach in der nassau-saarbrückischen Schuldensache 1770" erwähnt; die Schuldenlast, die Wilhelm Heinrich seinem Nachfolger hinterließ, veranlaßte diesen nämlich, nolens volens einen Schuldentilgungskommission einzusetzen, die erst 1783/87 ihre Tätig-

⁷⁶ Vgl. zu dieser Ansicht auch Herrmann, Fürst Ludwig, S.170 sowie ders., Kleinstaat, S.267f.

⁷⁷ Vgl. Bleymehl, Aufklärung, passim.

⁷⁸ Herrmann, Wilhelm Heinrich, S.13-64, bes. S.39-56 (zit. S.64).

⁷⁹ Dotzauer, Wilhelm Heinrich, S.61-81.

⁸⁰ Bleymehl, Stand, S.69-91.

⁸¹ Klein, Staatshaushalt, S.237-276 (zit. S.240 u. S.268).

⁸² Vgl. Klein, Geschäfte, S.31-53.

⁸³ Nolte, Der Fall, S.209-215.

keit erfolgreich abschließen konnte⁸⁴. Die Entwicklung von Industrie und Handel unter der Regierung Wilhelm Heinrichs behandelt Doris Seck in ihrer Dissertation, die nur in französischer Sprache vorliegt⁸⁵. Was die kulturellen Leistungen des Fürsten betrifft, so ist vor allem seine außerordentliche Bautätigkeit hervorzuheben, "die aus der kongenialen Verbindung des Fürsten mit einem begnadeten Baumeister, dem fürstlich nassau-saarbrückischen Generalbaudirektor Friedrich Joachim Stengel" entstanden war; der Baufreudigkeit Wilhelm Heinrichs, die sich nicht nur auf öffentliche Gebäude beschränkte, sondern auch die private Bauförderung miteinbezog, widmet sich Herrmann eingehend in seiner biographischen Skizze⁸⁶. Daneben sind noch die neuesten Beiträge des Stengel-Symposiums von 1994 anlässlich des 300. Geburtstages des Saarbrücker Baumeisters zu erwähnen, die in einem Sonderband der Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend abgedruckt sind⁸⁷. Last but not least sei für den ideengeschichtlichen Hintergrund der Regierung Wilhelm Heinrichs der Beitrag von Jochen Schlobach über "französische Aufklärung und deutsche Fürsten" genannt, der sich mit dem Verhältnis der Gattin des Fürsten, Sophie Erdmuth von Nassau-Saarbrücken, zu den französischen Aufklärern, hier vor allem zu dem berühmten Enzyklopädisten Diderot, beschäftigt⁸⁸.

Die Politik Fürst Ludwigs ist nicht annähernd so gut erforscht wie die seines Vorgängers. Nur eine ganz knappe biographische Skizze liegt von Hans-Walter Herrmann vor, die sich weniger der Politik als den familiären Verhältnissen des Fürsten zuwendet⁸⁹. Dennoch lassen sich die wichtigsten reformerischen Maßnahmen des Fürsten und damit die Gesamttendenz seiner aufgeklärten Politik aus einer Vielzahl von Monographien und kleineren Spezialuntersuchungen erschließen, auf die wir nun am Ende dieses Forschungsberichts noch eingehen wollen, weil sie zugleich zur Absteckung des sozial-ökonomischen und politisch-rechtlichen Rahmens unserer Arbeit unerlässlich sind⁹⁰.

Um mit dem Bereich 'Wirtschaft und Gesellschaft' zu beginnen, so ist zunächst die Dissertation von Josef Collet über das "Wirtschaftsleben in der Grafschaft Saarbrücken im Zeitalter des Merkantilismus" zu nennen, die trotz ihres Alters und ihres relativ geringen Umfangs wichtige und immer noch gültige Grundaussagen zu den Bereichen 'Land- und Forstwirtschaft', 'Bergbau und Gewerbe' und 'Handel und Verkehr' enthält; auch die ersten verlässlichen Daten zur Bevölkerungsentwicklung in

⁸⁴ Vgl. Schilly, Tätigkeit, S.84-120.

⁸⁵ Vgl. Seck, L'industrie.

⁸⁶ Vgl. Herrmann, Wilhelm Heinrich, S.30-37 (zit. S.30) mit der weiterführenden Literatur.

⁸⁷ Vgl. Stengel-Symposium 1994, in: ZGS 43 (1995), hier die Beiträge auf S.25-245.

⁸⁸ Vgl. Schlobach, Aufklärung, S.327-349.

⁸⁹ Herrmann, Ludwig, S.170-173.

⁹⁰ Im folgenden wird auf Anmerkungen verzichtet, wenn der Titel der Arbeit im Text aufgenommen ist.

Nassau-Saarbrücken finden sich hier. Den "Wandel der Gesellschafts- und Herrschaftsstrukturen in der Saarregion während der Industrialisierung" beschreibt Hans Horch in seiner Dissertation, die allerdings nicht auf ungedruckte Quellen zurückgreift, dafür aber mit marxistischen Theorien überfrachtet ist. Über die landwirtschaftlichen Reformen in der zweiten Jahrhunderthälfte, die bäuerliche Bevölkerung, ihre Güter, Vermögensverhältnisse, Betriebssysteme, Wirtschaftsweise sowie über ihre Abgaben und Dienstleistungen informiert instruktiv die Dissertation von Jürgen Karbach zu den "Bauernwirtschaften des Fürstentums Nassau-Saarbrücken im 18. Jahrhundert". Das "Steuerwesen der Grafschaft Saarbrücken" behandelt Hans-Heinz Gerhard in seiner Dissertation, die ihren Schwerpunkt auf die städtische Entwicklung Saarbrückens und St.Johanns legt und bei der Behandlung der allgemeinen Reformbestrebungen wie der Durchführung der Generalrenovatur oder der Einführung einer neuen Steuer im Jahre 1759/60 erheblich ergänzungsbedürftig ist. Über die sozial-ökonomische Entwicklung der beiden Städte Saarbrücken und St.Johann liegen zwei neuere Arbeiten vor: Zum einen die Dissertation von Michael Jung, die sich dem Bürgertum im städtischen Agrar- und Gewerberaum zuwendet und einen nicht unerheblichen sozialen Wandel während des 18. Jahrhunderts konstatiert, der u.a. in dem Drang der zunehmend reicher werdenden Kaufleute nach Exklusivität und Leistungsethik zum Ausdruck kommt⁹¹. Zum anderen die Habilitationsschrift von Paul Thomes, die trotz ihres übergeordneten Titels "Kommunale Wirtschaft und Verwaltung zwischen Mittelalter und Moderne" den Schwerpunkt eindeutig auf die wirtschaftlichen und haushaltspolitischen Verhältnisse der beiden Saarstädte legt und die städtische Verwaltung in der Frühen Neuzeit erstaunlicherweise überhaupt nicht behandelt⁹². Daneben kann ferner die Arbeit von Udo Wagner über die "Meiereirechnungen der Stadt Saarbrücken im 17. und 18. Jahrhundert" erwähnt werden, die im Anhang als Dokumentation die Meiereirechnung von 1767 abdruckt. Was die städtische Wirtschaft betrifft, sei schließlich noch die Arbeit von Oswald Johann über "Zünfte und Zunftrecht in der Grafschaft Saarbrücken" genannt, die zwar eine Vielzahl ungedruckter Quellen heranzieht, diese aber nur deskriptiv wiedergibt, ohne sie zu analysieren⁹³. Über die industrielle Entwicklung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts informieren einige kleinere Beiträge: So Anton Haßlacher mit seinen "Beiträgen zur älteren Geschichte des Eisenhüttenwesens" und zur "Geschichtliche(n) Entwicklung des Steinkohlebergbaus im Saargebiete"; weiter Ernst Klein, der von der Mitte des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts den "Staat als Unternehmer im Saarländischen Steinkohlenbergbau" behandelt, Jacques Gayot und Robert Herly zur metallverarbeitenden Industrie in den

⁹¹ Vgl. Jung, Ackerbau, S.151-249.

⁹² Vgl. Thomes, Wirtschaft, bes. S.65ff.; vergeblich sucht man hier einen Hinweis auf die städtische Verwaltung, d.h. zum Aufbau, zur Funktionsweise oder zu den Aufgaben der beiden Stadtgerichte bzw. des gemeinsamen Stadtgerichts von Saarbrücken und St.Johann.

⁹³ Hier muß erwähnt werden, daß in Nassau-Saarbrücken die Zünfte weder politisch noch wirtschaftlich in besonderer Weise in Erscheinung getreten sind; Zunftkonflikte sind beispielsweise keine bekannt.

Ländern an der mittleren Saar bis zum Jahre 1815 und schließlich noch Walter Lauer über die "Glasindustrie im Saargebiet".

Was den Bereich 'Recht und Verwaltung' betrifft, so ist zunächst gewissermaßen als Ausgangslage für die frühe Zeit des 16. Jahrhunderts die Dissertation von Hans Cullmann über die "Verwaltungsorganisation und Gerichtsverfassung in der Grafschaft und Stadt Saarbrücken" zu nennen. Diese Arbeit für das 17. und 18. Jahrhundert fortgeführt hat Gerd Walter Rumschöttel mit seiner Dissertation zur "Verwaltungsorganisation und Gerichtsverfassung im Bereich der Grafschaft Saarbrücken"; die rechtsgeschichtliche Arbeit von Rumschöttel ist allerdings recht oberflächlich und beschränkt sich für das 18. Jahrhundert im wesentlichen auf die Aufzählung der Behördeneinrichtungen, deren Kompetenzbereiche zumeist nach der gedruckten nassau-saarbrückischen Kanzlei- und Prozeßordnung von 1778 behandelt werden. Über den Behörden- und Beamtenausbau sowie die Rationalisierung der Hof- und Landesverwaltung im 18. Jahrhundert finden sich auch einige wichtige Hinweise in der stadsgeschichtlichen Arbeit von Michael Jung⁹⁴. Die "Gerichtsbarkeit an der Saar im Zeitalter des Absolutismus" behandelt Hermann van Ham in seiner Dissertation aus dem Jahre 1938, die sich in einem gesonderten Abschnitt der Reform der landesherrlichen, städtischen und dörflichen Gerichtsbarkeit in Nassau-Saarbrücken im 18. Jahrhundert zuwendet, allerdings einige Fehler enthält und z.T. eine deutsch-nationale und anti-französische Haltung einnimmt⁹⁵. Speziell der "Organisation der Selbstverwaltung in den Saarstädten vom ausgehenden Mittelalter bis zur französischen Revolution" geht Edith Ennen in ihrer Dissertation von 1933 nach, die immer noch einen ausgesprochen anregenden und diskussionswürdigen Beitrag der veraltungsgeschichtlichen Entwicklung der Saarstädte in der Frühen Neuzeit darstellt. Analog zur städtischen Entwicklung hat Norbert Mathias Scherer in seiner rechtsgeschichtlichen Dissertation die "Landgemeindevverwaltung im Fürstentum Nassau-Saarbrücken" im 18. Jahrhundert untersucht und eine ganz erhebliche Zäsur hin zur Verstaatlichung des Landgemeinderechts und damit zum tatsächlichen Beginn des absolutistischen Polizeystaates in Nassau-Saarbrücken in den 1730er Jahren entdeckt. Die Arbeiten zu 'Recht und Verwaltung' sowie zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung dienen nicht nur zur Absteckung der 'objektiven' Rahmendaten. Sie sind auch und vor allem heranzuziehen zur Rekonstruktion der herrschaftlichen Reformpolitik im 18. Jahrhundert, die damit auf einer recht guten Forschungsgrundlage steht. Ganz anders sieht dies jedoch bei den vorrevolutionären Stadt- und Landprotesten - unserem eigentlichen Thema - aus.

⁹⁴ Vgl. Jung, Ackerbau, S.30-47.

⁹⁵ Vgl. Ham, Gerichtsbarkeit, bes. S.115-144; zu den Fehlern im einzelnen s.u. die Kap.I.1b) u. II.2b) u.c).

Während für die Nachbarterritorien, nämlich für die Reichsherrschaft Hüttersdorf-Bubrich und die Reichsherrschaft Saarwellingen seit neuestem immerhin in ersten Ansätzen Untertanenproteste im 18. Jahrhundert untersucht werden⁹⁶, stellt das größte Territorium an der Saar, das Fürstentum Nassau-Saarbrücken, ein weißer Flecken dar. Die älteren Überblicksdarstellungen von Köllner und Ruppertsberg enthalten, wie bereits erwähnt, aufgrund ihrer herrschaftsfreundlichen Haltung nur ganz wenige Hinweise auf Unruhen aus der Bevölkerung. Lediglich für die Zeit der nassau-usingischen Vormundschaft werden einige "bittere Klagen von Seiten sämtlicher Einwohner" über das Oberforstamt und dessen 1729 erlassene Forstordnung erwähnt, die angeblich sogleich wieder beigelegt wurden, weil es Fürstin Charlotte Amalie nie an "gutem Willen, Gerechtigkeit und Eifer zur (...) Abschaffung der ihre Unterthanen belastenden Übel" gefehlt habe⁹⁷. Für die zweite Jahrhunderthälfte folgen Köllner und Ruppertsberg im großen und ganzen der parteiischen Darstellung des Saarbrücker Regierungsrats Friedrich Rollé, der lediglich an zwei Stellen, nämlich 1766 und 1776/77 Beschwerden aus der Bevölkerung erwähnt, die allerdings auch auf Anregung der Fürsten zustande gekommen seien, die sich um das Wohl ihrer Untertanen gekümmert, diese daher zur Beschwerdeübergabe aufgefordert und den Klagen sodann auch entsprochen hätten⁹⁸. Rollé gelangt aus dieser Sicht, die in der absolutistischen Reformpolitik der beiden letzten Saarbrücker Fürsten eine mehr oder weniger verständnisvolle Konsenspolitik erblickt, unmittelbar vor Ausbruch der Französischen Revolution zu folgendem Urteil: *Bei so vielen dem Land erwiesenen und unzehligen Particular-Gnadenbezeugungen lebten die Unterthanen viele Jahre hindurch glücklich, d.i. in stiller Ruhe und treuer Unterthänigkeit für ihren gnädigsten Landesherrn*⁹⁹. Dieses Bild vom treu-gehorsamen nassau-saarbrückischen Untertan, der sich willig in sein Schicksal fügte und der Landesherrschaft Gehorsam leistete, hat sich in der Landesgeschichtsschreibung implizit oder explizit bis in die

⁹⁶ Vgl. für die Saarwelliger Proteste Kell, "Excesse", S.439-453; und für die Proteste der Einwohner von Hüttersdorf/ Buprich die beiden Beiträge von Schmitt, "Rebellion", S.5-61 und ders., Prozeß, S.5-26.

⁹⁷ Vgl. Köllner, Land, S.437ff. (zit.S.437 u. S.442); danach Ruppertsberg, Grafschaft II, S.218ff.

⁹⁸ Vgl. Rollé, Sammlung, S.27 u. S.54-58; danach Köllner, Land, S.461 u. S.467 und Ruppertsberg, Grafschaft II, S.279 u. S.300f. Beide Beschwerdewellen sind archivalisch überliefert, allerdings nur aus obrigkeitlicher Sicht, d.h. in Form von fürstlichen Dekreten, Regierungsresolutionen und amtlichen Gutachten (vgl. den Aktenband: LA SB 22/2313, 357 S.); Fehrenbach (Unruhen, S.35ff.) hat lediglich diesen Aktenband zur Nennung der Beschwerdegegenstände der Protestwelle von 1776/77 herangezogen. Diese einseitig-obrigkeitlich geprägte Überlieferungsart ist für unsere Fragestellung allerdings wenig ergiebig. Um qualitative Aussagen über die Untertanenproteste in ihrer Wechselwirkung mit der herrschaftlichen Reformpolitik treffen zu können, war es notwendig, Akten kommunaler Provenienz heranzuziehen (vgl. dazu weiter unten den Quellenbericht).

⁹⁹ Rollé, Sammlung, S.58; Unruhen und Proteste kamen für Rollé in Nassau-Saarbrücken erst im Gefolge der Französischen Revolution zustande und waren aus seiner Sicht in erster Linie ein 'Revolutionsexport'.

Gegenwart gehalten¹⁰⁰. Erst im Gefolge der Zweihundertjahr-Feier der Französischen Revolution erschienen auch zum Fürstentum Nassau-Saarbrücken einige Proteststudien, die zum ersten Mal auf ein vorrevolutionäres Konfliktpotential aufmerksam machten und das gängige Urteil wenigstens so weit revidierten, daß es nun hieß, 1789 habe sich "eine schon seit langem aufgestaute Unzufriedenheit" entladen¹⁰¹. Da die vorrevolutionären Konflikte allerdings nicht behandelt, sondern nur einige Konfliktgegenstände aus den ländlichen Suppliken des Teuerungsjahres 1776/77 genannt wurden, blieb unklar, worin diese 'Unzufriedenheit' exakt bestanden hat, welche Gemeinden beteiligt waren und welche nicht, wie die Konflikte ausgetragen wurden und welchen Verlauf sie nahmen, ob und inwieweit eine qualitative oder quantitative Veränderung stattfand und vor allem: in welchem Zusammenhang die vorrevolutionären Proteste mit der herrschaftlichen Reformpolitik standen¹⁰². Völlig zu Recht konnte daher Johannes Schmitt am Ende der Revolutionsfeierlichkeiten von 1989 hinsichtlich der Frage nach der Reaktion der Stadt- und Landuntertanen auf den absolutistischen Staatsausbau im 18. Jahrhundert behaupten: "Inwieweit sich hier insgesamt ein Konfliktpotential aufbaute, ist noch nicht einmal ansatzweise für die Saarregion untersucht"¹⁰³. Vorliegende Studie schließt nun diese landesgeschichtliche Forschungslücke, indem sie - was die Proteste betrifft - ausschließlich auf ungedrucktes Quellenmaterial zurückgreift.

Das wichtigste Aktenmaterial befindet sich im Landesarchiv Saarbrücken im Bestand 'Nassau-Saarbrücken II'¹⁰⁴ und im Stadtarchiv Saarbrücken in den Beständen 'Stadtgericht Saarbrücken', 'Stadtgericht St.Johann' und 'Gemeinsames Stadtgericht'¹⁰⁵. Daneben wurden Quellen aus anderen Archiven und Bibliotheken herangezogen, vornehmlich: der landeskundlichen Abteilung der Stadtbibliothek Saarbrücken, dem Hessischen Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, der Landesbibliothek Wiesbaden, dem Landeshauptarchiv Koblenz und den Archives Départementales Bas-Rhin in Straß-

¹⁰⁰ Vgl. explizit Ecker, Widerstand, S.49: "Von einem politischen Leben der Landbewohner (...) kann man vor dem Ausbruch der Revolution nicht reden"; die neueren landesgeschichtlichen Überblicksdarstellungen von Herrmann und Hoppstädter, Landeskunde Iu.II von 1960 und 1977 gehen nicht bzw. nur am Rande auf die Reaktionen der Untertanen ein.

¹⁰¹ Vgl. Fehrenbach, Unruhen, S.35-40 (zit. S.36); s.a. Ries, Fürstentum, S.55f.; ders., Die Reaktion, S.65-68; zusammenfassend Schmitt, Französische Revolution, S.157-159.

¹⁰² Fehrenbach behauptet nur ganz allgemein, daß die bäuerlichen Proteste - ganz ähnlich wie in Frankreich - "nicht zuletzt aus einer Modernisierungskrise der ländlichen Gesellschaft, aus dem Widerstand gegen einen als zu rasch empfundenen Wandel" hervorgegangen seien (Unruhen, S.37). Zu dem Fragekatalog vgl. auch Berding, Vorbemerkung.

¹⁰³ Schmitt, Französische Revolution, S.159.

¹⁰⁴ Vgl. dazu auch die vom Chef der Staatskanzlei des Saarlandes herausgegebene Broschüre: Das Landesarchiv Saarbrücken; bei dem Best. 'Nassau-Saarbrücken II' handelt es sich um das Depositum LHA Koblenz Best.22 (in der Arbeit zit. als LA SB 22).

¹⁰⁵ Vgl. zu diesen Beständen des Stadtarchivs Saarbrücken die kurze Beschreibung von Jung, Ackerbau, S.16.

burg. Außerdem wurde eine Reihe von gedruckten Quellen durchgearbeitet, die vor allem zur ergänzenden Rekonstruktion der herrschaftlichen Reformpolitik im 18. Jahrhundert dienen. Die Durchsicht des Archivmaterials hat ergeben, daß sich in Nassau-Saarbrücken im 18. Jahrhundert vier größere Konflikte ereigneten: In der ersten Jahrhunderthälfte, d.h. unter der vormundschaftlichen Herrschaft Fürstin Charlotte Amaliens, ein Forstkrieg, der sämtliche Stadt- und Landgemeinden erfaßte und mit guter Begründung als der erste große Konflikt der Frühen Neuzeit in Nassau-Saarbrücken bezeichnet werden kann. In der zweiten Jahrhunderthälfte auf dem Land eine Mandatsklage der Völklinger Gemeinden gegen Fürst Wilhelm Heinrich beim Reichskammergericht aus dem Jahre 1766 und ein Austrägal- und Reichskammergerichtsprozeß der Köllertaler Gemeinden gegen Fürst Ludwig, der sich über sieben Jahre von 1776/77 bis 1784/85 hinzog, ohne daß eine Entscheidung gefällt wurde; und in den Städten schließlich ein Privilegienstreit der beiden Städte Saarbrücken und St.Johann, der sich über die gesamte Regierungszeit der beiden letzten nassau-saarbrückischen Fürsten erstreckte.

Der städtische und ländliche Forstkrieg unter nassau-usingischer Vormundschaft ist durch eine Vielzahl von Untertanen-Petitionen, amtlichen Gutachten und Berichten, Schreiben der Saarbrücker Behörden untereinander und mit der Usinger Zentrale, Regierungsresolutionen sowohl aus Saarbrücken als auch aus Usingen, fürstlichen Erlassen, Befehlen und Dekreten außerordentlich gut überliefert; vor allem der städtische Forstkrieg, der zu einem Rechtsstreit mit der Herrschaft führte und die gesamte vormundschaftliche Regierungszeit andauerte, besitzt eine ungewöhnlich dichte Quellengrundlage durch die Vielzahl von Regierungsberichten über die städtischen Forstfreveltage, die Rechtsanfragen der Bürger an einheimische und auswärtige Juristen, die zahlreichen Zeugenverhöre, die z.T. eine tägliche Rekonstruktion bestimmter konfliktintensiver Phasen ermöglichen, die vielen juristischen Gutachten, die städtischen Judizialprotokolle und nicht zuletzt durch die städtischen Petitionskonzepte, die einen wesentlich authentischeren Aussagewert besitzen als die Endredaktion der Suppliken, wie sie offiziell bei der Regierung bzw. Fürstin eingingen¹⁰⁶. Das Hauptmaterial hierzu liegt im Stadtarchiv Saarbrücken im Bestand Gemeinsames Stadtgericht und in den einschlägigen städtischen Akten des Landesarchivs Saarbrücken im Bestand Nassau-Saarbrücken II, es wurde bislang noch nicht systematisch unter protestgeschichtlichen Aspekten ausgewertet¹⁰⁷. Da der städtische

¹⁰⁶ Allgem. zu den genannten Quellengattungen im einzelnen grundsätzlich vgl. Meisner, Archivalienkunde, S.156ff. u. S.177ff.

¹⁰⁷ Es ist hier unmöglich, das gesamte Aktenmaterial zum vormundschaftlichen Forstkrieg aufzuzählen; unter den einschlägigen Akten des Landesarchivs seien die beiden umfangreichen Aktenbände Best.22/2865 u. 2866 genannt. Jung hat in seiner Dissertation den städtischen Forstkrieg ausschließlich unter verfassungsgeschichtlichen Aspekten behandelt und beispielsweise die beiden genannten Aktenbände des Landesarchivs und die umfangreichen Petitionskonzepte u. juristischen Anfragen und Antworten im StadtA SB Best. Gem. Stadtger. 148, 149 u. 150 nicht berücksichtigt (vgl. Jung, Ackerbau, S.130-134).

und ländliche Forstkonzflikt eine Reaktion auf die Forstpolitik der Usinger Herrschaft darstellte, diese jedoch in der Landesgeschichtsschreibung bisher noch keine Beachtung fand, war es ebenfalls notwendig, den forstpolitischen Neuanfang unter nassau-usingischer Vormundschaft anhand von Akten der Usinger Zentrale, die im Hessischen Hauptstaatsarchiv Wiesbaden lagern, zu rekonstruieren. Dabei waren vor allem die usingischen Verordnungen zum Forstwesen, die Geheimen Ratsprotokolle der Usinger Regierung von Ende 1728/ Anfang 1729 und die forstamtlichen Berichte des idsteinischen Jägermeisters von Hayn, der als Berater der Usinger Regierung fungierte, von Belang¹⁰⁸. Die aufgrund unserer Fragestellung vorzunehmende Einordnung in den Kontext der Zeit, d.h. in den historisch-politischen Gesamtzusammenhang der absolutistischen Ordnungs- und Reforminitiative der Usinger Fürstin war quellenmäßig möglich durch die systematische Auswertung des im Auftrag der Fürstin erstellten Berichts des Jugenheimer Amtmanns Wolfgang Henrich Schmoll über den politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zustand der Grafschaft Saarbrücken inklusive seiner weitreichenden Reformvorschläge¹⁰⁹. Der sog. Schmoll-Bericht stellt die zentrale Quelle für die absolutistische Reforminitiative der vormundschaftlichen Herrschaft dar und diente auch den beiden letzten nassau-saarbrückischen Fürsten als wichtige Grundlage ihrer aufgeklärten Reformpolitik.

Zur Ergänzung einiger in der Sekundärliteratur unzureichend dargestellter Aspekte der aufgeklärten Reformpolitik der zweiten Jahrhunderthälfte konnte auf eine Reihe von gedruckten Quellen und kleineren Schriften zum Kleeanbau, zu sonstigen landwirtschaftlichen Reformmaßnahmen und zur Durchführung der Generalrenovatur und der daran geknüpften Einführung des neuen Steuersystems zurückgegriffen werden. Hier ist vor allem die materialreiche und für die normative Seite politischer Rechtsetzung unverzichtbare "Sammlung der Provinzial- und Partikular-Gesetze und Verordnungen" von Johannes Mathias Sittel zu nennen, der als königlich-preußischer Justizrat in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vom preußischen Staat den Auftrag erhalten hatte, den früheren Rechtszustand in demjenigen Teil des linksrheinischen Deutschlands aufzuzeigen, der durch die Friedensschlüsse von 1814/15 an die Krone Preußens gefallen war¹¹⁰. Da die gedruckte Fassung der Sittelschen Sammlung nur einen geringen Teil der von ihm insgesamt gesammelten Verordnungen und auch nur in Auszügen enthält, war es notwendig, die entsprechenden Bände der Verordnungsakten im Landesarchiv Saarbrücken im Original heranzuziehen¹¹¹, wobei insbesondere ein von Sittel nicht benutzter umfangreicher Aktenband, der u.a. einige interessante Original-Briefe der beiden letzten Saarbrücker Fürsten enthält, systematisch

¹⁰⁸ Vgl. dazu vor allem HHSTA WI 131/XIX a 8, unpag. u. ebd. 131/XXIII 35, unpag.

¹⁰⁹ Vgl. den Schmoll-Bericht vom 4. Mai 1731: LA SB 22/2461.

¹¹⁰ Vgl. Sittel, Sammlung (zit. aus Vorwort).

¹¹¹ Dabei handelt es sich vor allem um die Aktenbände: LA SB 22/4417, 4426-4429, 4610 u. 4611; der 'Nachlaß Sittel' im LHA Koblenz 701/110 Nr.27-40 wurde nicht berücksichtigt.

ausgewertet wurde¹¹². Die erste Reaktion der Landgemeinden auf die aufgeklärte Reformpolitik stellt die Reichskammergerichtsklage der Völklinger Gemeinden gegen Fürst Wilhelm Heinrich aus dem Jahre 1766 dar. Die Völklinger Mandatsklage, die sich aus der allgemeinen Beschwerdewelle von 1766 entwickelte, ist breit dokumentiert in einem Aktenband des Landesarchivs Saarbrücken, aus dem sich nicht nur Ursachen, Verlauf und Beilegung der Klage rekonstruieren lassen, sondern durch die vorhandenen Steuerlisten, Schaftregister, Zeugenverhöre usw. auch die politisch-rechtliche und sozial-ökonomische Ausgangslage der Völklinger Gemeinden¹¹³. Komplementär hierzu konnte noch die Zustandsbeschreibung des Oberamts Saarbrücken durch den Saarbrücker Regierungsrat Christian Lex von 1756 herangezogen werden, die eine unverzichtbare Quelle zur Absteckung der sozialen, wirtschaftlichen, konfessionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen innerhalb der einzelnen Kommunen darstellt¹¹⁴.

Die zweite Reaktion der nassau-saarbrückischen Landgemeinden auf den aufgeklärten Reformabsolutismus war die Klage der Köllertaler Gemeinden gegen Fürst Ludwig vor dem Austrägal- und dem Reichskammergericht aus den Jahren 1776/77 bis 1784/85. Der Köllertaler Prozeß, der eine Eskalation der zweiten Beschwerdewelle von 1776/77 darstellt, ist sehr gut überliefert durch die Akten des beklagten Teils, die sich in sechs umfangreichen Aktenbänden des Landesarchivs Saarbrücken befinden¹¹⁵. Die Akten des klagenden Teils beim Reichskammergericht, die nach den Abgabemodalitäten des 19. Jahrhunderts im Landeshauptarchiv Koblenz Bestand 56 hätten liegen müssen, sind nicht mehr vorhanden¹¹⁶, was eventuell damit zusammenhängt, daß der Wetzlarer Prozeß, der bis in die Revolutionszeit reichte, nicht mehr gerichtlich entschieden wurde. Allerdings sind die Akten des beklagten Teils, die ja auch die Abschriften der klägerischen Seite enthalten, vollständig vorhanden, so daß sich der Wetzlarer Prozeßhergang lückenlos rekonstruieren läßt¹¹⁷. Der Köllertaler Protest im Vorfeld der beiden Prozesse am Saarbrücker Austrägal- und am Wetzlarer Reichskammergericht besitzt die übliche Überlieferung in Form von Untertanen-Petitionen, amtlichen Berichten und Gutachten, Regierungsresolutionen,

¹¹² Vgl. LA SB 22/2353: Nachträge zur Sammlung der Verordnungen für Saarbrücken und Ottweiler von 1570 bis 1803 (rund 1300 Seiten); auf dem Aktendeckel steht vermerkt, daß dieser Aktenband von Sittel nicht benutzt wurde.

¹¹³ Vgl. hierzu den Aktenband: LA SB 22/2979.

¹¹⁴ Vgl. Lex, Zustand in: LA SB N-SB I/1.

¹¹⁵ Dabei handelt es sich um die Aktenbände: LA SB 22/2713-2718; daneben befinden sich einige Köllertaler Prozeßschriften noch in ebd. 22/2313, S.333-355.

¹¹⁶ Hier befindet sich lediglich ein Aktenband über die umgekehrte Klage des Fürsten gegen einige Untertanen des Köllertals aus dem Jahre 1782, die eine herrschaftliche Reaktion auf den Prozeß der Köllertaler vor dem Saarbrücker Austrägalgericht darstellt, vgl. LHA KO 56/1348.

¹¹⁷ Vgl. hierzu vor allem: LA SB 22/2716-2718.

fürstlichen Befehlen und Dekreten¹¹⁸. Die Gerichtsakten sind, was den Prozeß vor dem Austrägalgericht betrifft, ungewöhnlich umfangreich, da allein die Prozeßschriften der beiden gegnerischen Seiten von der Supplik des klagenden Teils und der sie beantwortenden Exceptionalschrift des beklagten Teils über die Replik, Duplik, Triplik bis hin zur Quadruplik reichen, während der Schriftverkehr vor dem Reichskammergericht mit der Duplik der beklagten Seite endet¹¹⁹. Eine wesentlich authentischere Aussagekraft als die anwaltlichen Prozeßschriften besitzen die Prozeß-Beilagen, wie z.B. die Judizial- bzw. Oberamtsprotokolle, die Korrespondenzen der Behörden vor Ort und die Notariatsinstrumente¹²⁰. Ähnlich wie bei der Völklinger Mandatsklage bieten die Köllertaler Gerichtsakten nicht nur die Möglichkeit, den prozessualen Verlauf nachzuzeichnen, durch die Vielzahl von Steuerregistern, Forstrechnungen, Renovaturprotokollen usw. lassen sich auch die sozialen, wirtschaftlichen und politisch-rechtlichen Verhältnisse innerhalb der einzelnen Gemeinden der Meierei aufzeigen, die wiederum sehr aufschlußreich für den Protest selbst sind; auch in diesem Fall konnten die 'Rahmendaten' durch die Oberamtsbeschreibung von Lex ergänzt werden. Darüber hinaus wurden noch spezielle Köllertaler Akten zur Vertiefung einiger politisch-rechtlicher und sozial-ökonomischer Aspekte herangezogen¹²¹. Alles in allem umfaßte das Archivmaterial zum Köllertaler Protest, der in der Landesgeschichtsschreibung bislang kaum Beachtung fand¹²², rund 4000 Seiten.

Den letzten größeren Konflikt in vorrevolutionärer Zeit stellt der Privilegienstreit der beiden Städte Saarbrücken und St.Johann dar, der ansatzweise bereits in vormund-schaftlicher Regierungszeit begann und bis zum Ausbruch der Französischen Revolution anhielt. Er ist nicht geschlossen überliefert, sondern muß aus verschiedenen Provenienzen erschlossen werden: aus den einschlägigen städtischen Privilegien-Akten des Landesarchivs und des Stadtarchivs Saarbrücken, hier vor allem des Bestandes Gemeinsames Stadtgericht¹²³, sodann aus der Firmond'schen Chronik, und zwar aus den Abschriften der fürstlichen Dekrete, Regierungsschreiben und städtischen Petitionen, die Friedrich Firmond sen. im ersten Teil der Chronik vornahm,

¹¹⁸ Vgl. hierzu vor allem den Aktenband: LA SB 22/2713.

¹¹⁹ Vgl. zum Austrägal- und Reichskammergerichtsprozeß der Köllertaler Gemeinden gegen Fürst Ludwig von 1779-1784/85 die Aktenbände: LA SB 22/2715-2718; zur Erläuterung der jeweiligen Prozeßschriften im einzelnen anhand der einschlägigen rechtsgeschichtlichen Literatur s.u. die Kap. II.3 c), d) u.e).

¹²⁰ Vgl. allgem. dazu die einleitenden Bemerkungen von Troßbach, Bauernbewegungen, S.17-22, hier S.19.

¹²¹ Vgl. LA SB 22/2709 u. 2710.

¹²² Köllner und Ruppertsberg erwähnen den Prozeß nur beiläufig anläßlich der Schilderung der Ereignisse während der frühen Französischen Revolution (vgl. Köllner, Land, S.478 u. Ruppertsberg, Grafschaft II, S.353); ähnlich Fehrenbach (Unruhen, S.40f.) im Zusammenhang mit dem Landkassenstreit von 1789 bis 1793.

¹²³ Vgl. zum städtischen Privilegienstreit vor allem LA SB 22/2850 u. 2851, z.T. auch 2852; StadtA SB Gemein. Stadtger. 1, 2, 5, 70; s.a. ebd. Stadtger. SB 95, 256.

und aus den chronikalischen Eintragungen seines Vaters, des bekannten St.Johanner Kaufmanns, Georg Ludwig Firmond bis zum Revolutionsausbruch¹²⁴; schließlich - weil es auch im Fall der Städte zu einem Reichskammergerichtsprozeß von St.Johann gegen Fürst Ludwig kam - aus den Prozeßakten im Landesarchiv Saarbrücken, im Stadtarchiv Saarbrücken und im Landeshauptarchiv Koblenz¹²⁵. Das Material zum städtischen Privilegienstreit besteht - abgesehen von den Prozeßakten, die in etwa immer gleich aufgebaut sind - aus Petitionen der Bürger und Gerichtsleute, aus einer Reihe von städtischen Petitionskonzepten, aus verschiedenen amtlichen Gutachten, Regierungs- und Rentkammerresolutionen, fürstlichen Dekreten, Punktationen und Urkunden sowie schließlich aus einzelnen fürstlichen Erlassen über die Gewährung verschiedener städtischer Freiheiten¹²⁶; ferner konnten einige Briefe von Fürst Ludwig im Hessischen Hauptstaatsarchiv Wiesbaden ausfindig gemacht werden, die bislang noch nicht bekannt waren¹²⁷. Auch dieses Material wurde - mit Ausnahme des St.Johanner Reichskammergerichtsprozesses, der von Edith Ennen bereits untersucht wurde - bislang noch nicht unter protestgeschichtlichen Aspekten ausgewertet¹²⁸. Da der städtische Privilegienstreit im Zusammenhang mit der Politik der 'guten Polizey' stand¹²⁹, war es notwendig, einige Polizeiordnungen bzw. obrigkeitliche Vorschläge zur Neuordnung des 'Polizeywesens' im Original heranzuziehen und so auch die Politik der 'guten Polizey' der beiden letzten nassau-saarbrückischen Fürsten auf eine quellenmäßig gesicherte Basis zu stellen¹³⁰.

Aufgrund der kontextbezogenen Fragestellung erschien es wenig sinnvoll, das in der frühneuzeitlichen Protestforschung bis heute üblich gebliebene Gliederungsprinzip einer Zwei-Teilung in chronologischen Verlauf und systematische Analyse von Unruhen zu übernehmen¹³¹. Da die 'strukturelle Reziprozität' bzw. der 'Interaktions-

¹²⁴ Vgl. die Firmond'sche Chronik in: Landeskundl. Abt. Stadtbibl. SB H.V. H10; zur Beschreibung der Chronik vgl. Ries, Firmond'sche Chronik, S.130f.

¹²⁵ Vgl. zum St.Johanner Reichskammergerichtsprozeß gegen Fürst Ludwig von 1786-1788 die Aktenbände: LA SB 22/2913, StadtA SB Stadtger. St.Joh. 238 und LHA KO 56/897; Ennen (Organisation, S.147-153) hat den St.Johanner Prozeß anhand des Aktenbandes im Landesarchiv behandelt.

¹²⁶ Vgl. auch in diesem Fall grundsätzlich zu den genannten Quellengattungen im einzelnen Meisner, Archivalienkunde, S.156ff. u. S.177ff.

¹²⁷ Vgl. HHSTA W1 130 I/II D2, 51, unpag.

¹²⁸ Jung (Ackerbau, S.141-143) hat auch diesen Streit unter innerstädtisch-verfassungsgeschichtlichen Aspekten kurz angerissen; auch Ennen (Organisation, S.147-153) behandelt den St.Johanner Prozeß primär unter der verfassungsgeschichtlichen Frage nach dem Ausmaß der städtischen Selbstverwaltung, sie schildert aber auch den Hergang des Prozesses und geht auf die einzelnen Prozeßschriften, die z.T. im Anhang abgedruckt sind, genau ein.

¹²⁹ Vgl. allgem. zu diesem Zusammenhang Willoweit, Struktur, S.9-27.

¹³⁰ Vgl. dazu vor allem die Vorschläge der Saarbrücker Regierung zur Neuordnung des Polizeiwesens von 1745 in: LA SB 22/2353, S.499-501 (hierbei handelt es sich um den von Sittel nicht benutzten Aktenband) und die Polizeiordnung von 1762 in: StadtA SB Gemeins. Stadtger. 269, unpag.

¹³¹ Vgl. dazu vor allem die Beiträge im Sammelband Blickle (Hg.), Aufruhr; selbst die neuesten Studien halten an diesem Gliederungsprinzip fest, das einmal mehr die einseitige Orientierung der frühneu-

prozeß' zwischen Obrigkeit und Untertanen das erkenntnisleitende Interesse unserer Proteststudie bildet, bot es sich vielmehr an, die Arbeit gemäß der unterschiedlich strukturierten herrschaftlichen Reformpolitik der ersten und der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in zwei zeitlich gegliederte Großabschnitte - die Zeit des reformabsolutistischen Neubeginns unter nassau-usingischer Vormundschaft und die Zeit der aufgeklärten Reformpolitik der beiden letzten nassau-saarbrückischen Fürsten - zu unterteilen und die jeweiligen "case-studies" im Kontext dieser Zeit darzustellen¹³². Da die herrschaftliche Politik den 'Rahmen' für unseren Hauptuntersuchungsgegenstand, die Stadt- und Landproteste, abgibt, wird sie zu Beginn eines jeden Großabschnitts behandelt. Dem folgt jeweils die kontextbezogene Schilderung der Untertanenproteste, wobei am Anfang einer jeden Fallstudie die Ausgangslage, d.h. die politisch-rechtliche und sozial-ökonomische Situation der Untertanen behandelt wird. Als Einstieg in unser Thema bot es sich an, die vormundschaftliche Huldigung von 1728 an die Linie Nassau-Usingen etwas genauer zu behandeln, weil sie wie in einem Brennpunkt das Verhältnis von 'Obrigkeit und Untertanen' einfängt und bereits den mit der Usinger Herrschaftsübernahme eingeleiteten Neuanfang verdeutlicht¹³³. Da es unter vormundschaftlicher Ägide allein im Forstbereich zu Protesten kam, war es ferner notwendig, die Forstpolitik der Vormünderin einer speziellen Analyse zu unterziehen. Dem 'Rahmen-Kapitel' folgt die Schilderung des Forstkonflikts, der nach Stadt und Land getrennt behandelt wird, weil er eine jeweils unterschiedliche Akzentuierung besitzt. Im zweiten Großabschnitt wird erneut zunächst der 'Rahmen' durch die Untersuchung der aufgeklärten Reformpolitik der beiden letzten Saarbrücker Fürsten abgesteckt. Sodann werden die Stadt- und Landproteste geschildert und zugleich in diesem Kontext interpretiert. Dabei werden wir sehen, auf welche Weise die Untertanen auf den reformabsolutismus reagierten, ob es ein unterschiedliches Verhalten in Stadt und Land gab und wenn ja, worin exakt die Unterschiede bestanden. Gerade in der Zusammenschau von Stadt- und Landprotesten betritt die Studie ebenfalls wissenschaftliches Neuland; denn: "städtische und ländliche Unruhen sind in der bisherigen Forschung nicht aufeinander bezogen worden"¹³⁴. Auch in diesem Punkt wollen wir einen Beitrag zur frühneuzeitlichen Protestforschung liefern. Am Ende werden sowohl ein Ausblick in die Zeit der frühen Französischen Revolution gegeben als auch die Untersuchungsergebnisse in Form von 'Synthesen' zusammengefaßt, womit noch einmal auf die unterschiedliche methodische Herangehensweise aufmerksam gemacht wird: Während die frühneuzeitliche Protestforschung den Weg der 'Analyse', d.h. der systematischen Untersuchung von Unruhen hinsichtlich ihrer einzelnen Komponenten, bevorzugt, wird hier der genau

zeitlichen Protestforschung an der Untertanenperspektive unterstreicht, vgl. Weber, Rottweil; Gabel, Widerstand und Würgler, Unruhen.

¹³² Vgl. allgem. zur Methode der 'case studies' im Sinne kontextorientierter Untersuchungen Vovelle, *Serielle Geschichte*, S.114-126.

¹³³ Vgl. allgem. dazu Holenstein, *Huldigung, passim*; ders., *Herrschaftszeremoniell*, S.21-46.

¹³⁴ Blickle, *Unruhen*, S.6.

umgekehrte Weg der 'Synthese' eingeschlagen, d.h. der Verknüpfung der einzelnen Teile zu einem größeren Ganzen.